



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2021-01

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 25.02.2021
Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal
Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21.50 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian	Vzbgm. Gucher Astrid Margarethe
Vzbgm. Holzfeind Hans	GR Mosser Elisabeth
GV Lackner Josef	GR DI (FH) Schretter Martin
GR DI Berger Gernot	GR Linhard Michael
GR DI Mößlacher Andreas	GR Traar Hubert
GR- Dossi Erwin	GR Brandner Hermann
GR Stefan Traar	GR Wastian Hans Benjamin
GR Scharschön Stefanie	

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, DN Christian Enzi

Es fehlen: - x -

Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am: 09. Februar 2021
Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:

Ergänzung zur Tagesordnung – Behandlung vor TOP 4
TOP 16: Finanzzuweisungen und Zuschüsse;
Mitteilung

Sonstiges: - x -

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 22.12.2020

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 4: **Förderung der Energiewirtschaft-Elektrizität;
Photovoltaiknutzung auf öffentlichen Gebäuden**
✚ Information
✚ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 5: **Freibad;
Schwimmbad Weißbriach;**
Prüfbericht/Risikobeurteilung
✚ Information
- TOP 6: **Freibad;
Schwimmbad Weißbriach;**
Ankauf einer Rutsche
✚ Information
✚ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 7: **Tourismus;
Ankauf einer Wanderkarte;**
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 8: **Feuerwehrwesen;
Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Jadersdorf;**
✚ Information
✚ Auftragsvergaben
- TOP 9: **Förderung des Fremdenverkehrs;**
Slow Food Travel Alpe Adria – Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 10: **Bauamt;
Aufhebung einer Verordnung (Teilbebauungsplan sog. „Müller
Gründe“)**
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 11: **Straßenreinigung - Schneeräumung;**
Ansuchen zur Übernahme von Kosten
✚ Information
✚ Beschlussfassung

- TOP 12: **Jagd und Fischerei;**
Gemeindejagdgebiet Weißbriach
Abänderung des Jagdpachtvertrages
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 13: **Jagd und Fischerei;**
Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G.
Abänderung des Jagdpachtvertrages
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 14: **Wirtschaftshof;**
Ausschreibung- Stundensätze für Reparatur- und
Instandsetzungsmaßnahmen für gemeindeeigene Fahrzeuge
✚ Information
✚ Auftragsvergabe
- TOP 15: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest. Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht er um eine Gedenkminute für den verstorbenen, langjährigen Kommunalpolitiker Wastian Ewald.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden Vzbgm. Holzfeind Hans und GR Scharschön Stefanie bestellt.

zu TOP 2:

Keine Anfragen im Sinne der K-AGO.

zu TOP 3:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2020 wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Tagesordnung um TOP 16, Finanzaufweisungen und Zuschüsse (Mitteilung) zu erweitern, und diesen Tagesordnungspunkt vor TOP 4 zu behandeln. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 16:

Der Vorsitzende berichtet:

Auf Grund von Rücksprachen über Finanzierungen zu den Projekten, **Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden** (Top 4), **Errichtung des Bildungszentrum Gitschtal** (Grundsatzbeschluss GR-Sitzung am 03.12.2020) und **Errichtung eines FW-Gerätehauses in Jadersdorf** (mit max. 260.000,--) muss folgendes mitgeteilt werden (Mail vom 22.02.2021 Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3):

Es dürfen bis zur Ausfinanzierung dieser genannten Projekte keine weiteren Projekte in Angriff genommen werden.

Finanzierung Photovoltaiknutzung auf öffentlichen Gebäuden:

Im Falle eines positiven Gemeinderatsbeschlusses – Rücklagenentnahme des Eigenmittelanteiles in der Höhe von 12.000,--. Rückzahlung mittels BZ-Mittel im Jahre 2024.

Finanzierung Errichtung FW-Gerätehaus:

Kommunales Investitionsgesetz 2020 (Bund)	130.000,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2021 (Gemeinde)	52.700,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2022 (Gemeinde)	33.800,--
2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Land)	43.500,--

Finanzierung Errichtung Bildungszentrum Gitschtal:

Kosten ca. 2.000.000,--

Förderung Schulbaufonds (ca. 75 %)

Gemeindeanteil bis 2041 (BZ-Mittel, Kreditaufnahme (?)) vorbehaltlich Genehmigung des zuständigen Landesrates)

Ergänzend zu den Ausführungen des Vorsitzenden teilt AL Mauschwitz mit, dass die BZ-Mittel für die Jahre 2021, 2022, 2023 zu 100% ausgeschöpft sind. Der BZ-Rahmen ist mit 272.000,--/Jahr festgelegt.

Nach kurzer Diskussion werden die Ausführungen des Vorsitzenden, sowie die Ergänzungen des AL vom Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis genommen.

zu TOP 4:

Auf Grund des Ersuchens des Vorsitzenden berichtet GR DI (FH) Schretter wie folgt:

Das Gemeindezentrum der Gemeinde Gitschtal in Weißbriach benötigt für die Versorgung derer Gebäude wie

- + Gemeinde
- + Kultursaal
- + Kindergarten
- + Wirtschaftsgebäude

in Summe pro Jahr 165.844 kWh (2020) an Strom. Die daraus folgenden jährlichen Stromkosten belaufen sich auf € 28.528,-- (Stromkosten im Durchschnitt 0,172 €/kWh).

Um diese hohen Stromkosten – geschuldet vor allem dem ineffizienten Betrieb der Wärmepumpen – zu reduzieren empfiehlt sich die

- + Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 40 kWp am Dach der Gemeinde
- + Umstellung des Heizungssystems auf Pellets

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage liegt die Förderhöhe bei ca. € 33.000,-- der Invest-Anteil der Gemeinde bei ca. € 10.650,--. Die jährliche Einsparung beträgt ca. € 6.800,--/Jahr.

Für die Umstellung des Heizungssystems wird ein Contractingmodell empfohlen, welches der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Um die Übersichtlichkeit des Strom-, Energie-, und Wasserverbrauches zu erhöhen wird die Führung einer

- + monatlichen Energiebuchhaltung empfohlen

Durch diese Buchhaltung entfallen die jährlichen Kosten für die e5-Mitgliedschaft fast zur Gänze. Die jährliche Einsparung für die Gemeinde liegt bei ca. € 2.500,-- pro Jahr.

Die unisolierte Kellerdecke in der Gemeinde stellt eine Wärmebrücke dar. Um die Wärmeverluste hierfür zu reduzieren empfiehlt sich die

+ **Isolierung der Kellerdecke mit ca. 10 cm Wärmedämmung**

Inwieweit eine solche Wärmedämmung „einfach“ aufgebracht werden kann, muss im Detail betrachtet werden. Das mögliche Einsparpotential an derzeitigen Stromkosten pro Jahr beträgt ca. € 3.500,--.

Laut der thermografischen Bestandsaufnahme wird die

- + Einstellung der Fenster auf dichtes Schließen

empfohlen. Diese Empfehlung sollte ebenfalls umgesetzt werden.

Bei einer eventuellen Sanierung des Kindergartendaches ist auf diese thermografische Bestandsaufnahme ebenfalls Bedacht zu nehmen – Auswertung anbei.

Zur Reduktion der Stromkosten in der ehemaligen Volksschule in St.Lorenzen wird die

✚ Errichtungen einer Photovoltaikanlage mit 8 kWp am Dach

empfohlen. Über eine Erhöhung der Eigenverbrauchsnutzung sollte nachgedacht werden – z.B. Warmwasserbereitung mittels 1000 Liter Pufferspeicher und einem Frischwassermodul. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage liegt die Förderhöhe bei ca. € 13.000,-- der Invest-Anteil der Gemeinde bei ca. € 2.500,--. Die jährliche Einsparung beträgt ca. € 700,--/Jahr.

Es ist ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde erforderlich, ob für die einzelnen aufgeführten möglichen Einsparmaßnahmen eine genauere Planung erfolgen soll. Vor allem die Frage der Förderungen und Stromzähler muss noch genau analysiert werden.

Für die Planung/Koordination der Photovoltaikanlagen werden für die Gemeinde Kosten von ca. € 1.000,-- bis € 1.500,-- entstehen.

Für die Planung der Heizungsumstellung müssen Angebote von Haustechnikplanern eingeholt werden.

AL Mauschitz erklärt, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, so, dass sich die Investitionen für die Gemeinde erhöhen würden.

Kostenvoranschläge für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 40 kWp am Dach der Gemeinde und die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 8 kWp am Dach der ehem. VS in St. Lorenzen/G. sind als **Anlage 1 und Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

GR DI (FH) Schretter erläutert anhand einer Tabelle (**Anlage 3** dieser Niederschrift) die Entwicklung des Stromverbrauchs von 2015 bis 2020, die Entwicklung der Stromkosten, den Strombedarf und die jährlichen Kosten für die Wärmepumpenanlagen. Er zeigt Möglichkeiten zur Einsparung an Strom und Wärme auf, und gibt eine Übersicht über energetische Einsparungspotentiale im Gemeindezentrum und der ehem. Volksschule in St. Lorenzen/G.

GR Traar Stefan ersucht um Auskunft, aus welchem Grund Kostensteigerungen um bis 50 % entstehen.

GR DI (FH) Schretter vermutet hinter diesen Kostensteigerungen die Wärmepumpen, die nicht effizient arbeiten.

Vzbgm. Gucher erkundigt sich um Einreichfristen für Förderungen, und ob weitere gemeindeeigene Gebäude, wie das FW Haus in St. Lorenzen/G oder die Leichenhalle mitbeheizt werden können. Nach Beantwortung der Fragen durch GR DI (FH) Schretter bedankt sich Vzbgm. Gucher für dessen Einsatz. Sie ist jedoch der Meinung, dass ein weiteres Angebot für die Errichtung der Photovoltaikanlagen eingeholt werden soll.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag eine Photovoltaikanlage mit 40 kWp am Dach der Gemeinde und eine 8 kWp Photovoltaikanlage am Dach der ehemaligen Volksschule in St. Lorenzen/G. zu installieren, dies unter der Auflage, ein zweites Angebot einzuholen. Die bestehenden Wärmepumpen sollen serviciert und eine Energiebuchhaltung eingeführt werden. Die

Finanzierung wird mittels Aufnahme eines „Inneren Darlehens“ erfolgen. Die Rückzahlung mittels Einsatz von BZ-Mittel im Jahr 2024. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Überprüfung der Wasserrutsche vom AL eine Risikobeurteilung des Schwimmbades in Weißbriach in Auftrag gegeben wurde. Der Prüfungsbericht ist als **Anlage 4** Bestandteil dieser Niederschrift.

Über diesen Prüfbericht soll diskutiert werden, die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen besprochen und Lösungen gefunden werden.

AL Mauschitz ergänzt, dass zusätzlich zu baulichen Mängeln auch über die Personalsituation im Allgemeinen diskutiert werden soll, da im Freibad Weißbriach eigentlich zumindest 2 Mitarbeiter, also ein Bademeister und zumindest eine Badeaufsicht angestellt sein müssten.

Der Befund der Überprüfung der Wasserrutsche im Sommer 2020 als Information (**Anlage 5**). Diese wurde im Herbst abgebaut und fachgerecht entsorgt.

Vzbgm. Gucher erkundigt sich, ab die Stelle des Bademeisters im Stellenplan ersichtlich ist. AL Mauschitz verneint.

Ohne weitere Wortmeldung werden vom Gemeinderat als Kollegium, der Prüfbericht der Risikobeurteilung und der Befund der Überprüfung der Wasserrutsche zur Kenntnis genommen

zu TOP 6:

Der Vorsitzende berichtet:

Nachdem die Rutsche im Schwimmbad abgebaut wurde, soll eine neue Rutsche angekauft werden. Diese Attraktion fehlt im Schwimmbad und wird von Besuchern „gefordert“.

Bei zwei Firmen wurde um die Erstellung eines Angebotes bzw. eines Kostenvoranschlages angesucht. Eine Firma hat nach Übermittlung der erforderlichen Daten (Lagepläne, Höhenschichtenplan, u.a.m) einen Kostenvoranschlag für 3 Varianten übermittelt.

Dieser Kostenvoranschlag ist als **Anlage 6** Bestandteil dieser Niederschrift.

AL Mauschitz berichtet:

Die Kärntner Landesregierung, hier Tourismuslandesrat Mag. Schuschnig erteilt Förderungen unter (zusammengefasst) folgenden Bedingungen:

Investitionsoffensive "Ausflugziele in Kärnten"

Kärntens Ausflugsziele sind für das Urlaubserlebnis der Kärntner Gäste unverzichtbar und bilden eine zentrale Säule der gesamten Tourismuswirtschaft. Rund 46 Prozent der Sommer-Gäste machen Ausflüge außerhalb des Urlaubsortes. Corona wird den Tourismus nachhaltig verändern. Urlaub im Inland und daheim in der Region bekommen einen neuen Stellenwert. Besonders wichtig sind die Ausflugsziele für das Urlaubserlebnis in Kärnten. Deshalb wurde von der Landesregierung eine **Investitionsoffensive für die Kärntner Ausflugsziele** beschlossen. Damit soll gezielt die **Modernisierung der Ausflugsinfrastruktur** unterstützt werden. Das sichert nicht nur den Tourismus, sondern damit werden auch konjunkturelle Effekte geschaffen.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

- ✚ Die eingereichten Projekte haben zumindest eine der folgenden Maßnahmen zu beinhalten:
Erweiterung, Erneuerung, Neuerrichtung der Aufenthaltsbereiche für Gäste (z.B. Eingangsbereich, Kassa, Aufenthaltsräume, Foyer, Terrasse etc.), möglich auch zur Umsetzung geforderter und empfohlener Covid-19 Maßnahmen
- ✚ Investitionen in Barrierefreiheit
- ✚ Investitionen in Radinfrastruktur (z.B. Neubau, Vergrößerung Modernisierung von Abstellanlagen für Räder und Gepäck, Wartungs- und Servicestelle, e-Bike Ladestationen, etc.)
- ✚ Maßnahmen zur Erweiterung von bestehenden bzw. Umsetzung neuer Angebote (z.B. Familien- und Kinderangebote, etc.)
- ✚ Maßnahmen im digitalen Bereich (z.B. mehrsprachige Homepages, Online-Ticketing, Audio- Guiding, digitale Visualisierungen, etc.)
- ✚ Investitionen zur Steigerung der Wetterunabhängigkeit
- ✚ Zur Umsetzung des Projektes, werden neben investiven Maßnahmen, begleitende Konzeptions- und Beratungskosten anerkannt.

§ 6 Förderwerber

Als Förderwerber kommen nur Ausflugsziele in Kärnten in Betracht, darunter versteht man Freizeit- und Erlebnisangebote jeglicher Art, die als Sehenswürdigkeiten bzw. Attraktionen für Besucher einen Anreiz bieten diese aufzusuchen und die gegen Entgelt öffentlich zugänglich sind.

Diese Ausflugsziele können nachstehende Organisationsformen aufweisen:

- ✚ Gewerbliche und nicht-gewerbliche Unternehmungen und Vereine
- ✚ Tourismusorganisationen im Sinne des Kärntner Tourismusgesetzes

Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten, wobei die Obergrenze mit € 100.000,- angesetzt ist. Die Mindestinvestition beträgt € 10.000,-.

Mehrere Varianten eines Ankaufes sind bzw. wären möglich:

a. Variante 1 des Kostenvoranschlages der Fa. Aquarena:

Ankauf der Rutsche um 120000,--. Mit einer Förderung (siehe oben) von 50%, sofern das Projekt förderfähig ist.

Die Finanzierung könnte dann wie folgt aussehen:

Förderung	60.000,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2021 (Gemeinde)	35.000,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2023 (Gemeinde)*	25.000,--

*Vorfinanzierung durch Rücklagenentnahme

b. Variante 3 und 4 des Kostenvoranschlages der Fa. Aquarena:

Ankauf der Rutsche um 45.000,-- (ohne Förderung)

Die Finanzierung könnte dann wie folgt aussehen:

Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2021 (Gemeinde)	35.000,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2023 (Gemeinde)*	10.000,--

*Vorfinanzierung durch Rücklagenentnahme

c. Variante 2 wäre mit Förderzusage möglich, ohne nicht:

Ankauf der Rutsche um 75.000,--. Mit einer Förderung (siehe oben) von 50%, sofern das Projekt förderfähig ist.

Die Finanzierung könnte dann wie folgt aussehen:

Förderung	37.500,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2021 (Gemeinde)	35.000,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2023 (Gemeinde)*	2.500,--

*Vorfinanzierung durch Rücklagenentnahme

Für alle Varianten gilt Nebenkosten in der Höhe von ca. € 10.000-€ 25.000,--. Die Finanzierung ist/wäre mit der Abteilung 3 abgeklärt (Aufnahme eines Inneren Darlehens, Rückzahlung unter Inanspruchnahme von BZ-Mittel).

Der Vorsitzende spricht sich für den Ankauf der Rutsche der sog. Variante 3 aus.

GV Lackner erklärt, dass die bereits abgebaute Rutsche eine gute Rutsche war. Er spricht sich gegen die Bestellung einer Rutsche lt. vorliegenden Angebots insofern aus, dass er der Meinung ist zumindest ein weiteres Angebot einzuholen. Das Schwimmbad braucht eine Attraktion, diese muss jedoch auch leistbar sein.

GR Traar Stefan fragt an, ob die anbietende Firma Rutschen in Freibädern der Umgebung errichtet hat. AL Mauschwitz erklärt, dass die Referenz zu dieser Firma von den JUFA Gästehäusern kommt.

Vzbgm. Gucher ist ebenfalls der Meinung, dass zumindest ein weiteres Angebot eingeholt werden soll.

Nach kurzer weiterer Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, zumindest ein weiteres Angebot einzuholen, und zusätzlich auch die Meinung der „heimischen Tourismusbetriebe“ einzuholen. Die Beschlussfassung zum Ankauf einer Rutsche soll in der nächsten Gemeinderatsitzung erfolgen. Auf dieser Grundlage stellt er den Antrag zu Top 6 keinen Beschluss zu fassen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert und erklärt an Hand einer aufliegenden Karte (Entwurfsansicht):

Die Wanderkarte für das Gemeindegebiet soll neu aufgelegt werden. Gespräche zwischen dem Bgm., Frau Franz Petra, Frau Bracmort Wilma und DN Lederer Martina haben stattgefunden.

Dieses „Gremium“ hat sich nach mehreren Terminen für ein Produkt der Fa. Kaiser Wirtschaftswerbung aus Villach entschieden.

Folgendes Angebot ist am Gemeindeamt eingegangen:

Grafik, Kartografie und Druck Pocketfolder (5000 Stück)	€ 4753,75 netto
+ 20 %	€ 950,75

	€ 5704,70 brutto

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den Auftrag zur Erstellung der Grafik, Kartografie und Druck von 5000 Stk. der Wanderkarte „neu“ an die Fa. Kaiser Wirtschaftswerbung aus Villach gem. Angebot zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

Der Vorsitzende informiert wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.08.2020 wurde unter anderem folgender Beschluss gefasst:

Abschließend zur Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einen neuen Feuerwehrhauses in Jadersdorf unter Einhaltung der Kosten in der Höhe von € 260.000,-- zu fassen. Das bestehende FW-Gerätehaus in Jadersdorf soll wertgleich mit der benötigten Fläche der Parz. 395/7 und 395/2, KG. St. Lorenzen/G. mit der Agrargemeinschaft

NB Jadersdorf-Lassendorf getauscht werden. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

In der Zeit vom 06.08.2020 bis dato hat die Agrargemeinschaft dem Ansuchen zugestimmt. Die Fa. Holzbau Hubmann GmbH hat in Absprache mit verantwortlichen Personen der FW Jadersdorf, ein neues FW-Haus geplant.

Die Ausschreibung auf Grund der Planungsunterlagen wurde durch die Firma Idee Projekt Dobringer mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Baumeister:

Winkler Bau – Greifenburg	€155.631,06 inkl. Mwst. / 3% Skonto 7 Tage
Loik Bau – Presseggen	€164.926,37 inkl. Mwst. / 3% Skonto 7 Tage
Porr – Hermagor	Absage lt. Mail vom 09.02.2021

Holzbau:

Holzbau Hubmann – Weißbriach	€208.377,81 inkl. Mwst.
Holzbau Thurner – Lassendorf	Absage mündlich
Holzbau Sommeregger – St. Lorenzen/G.	€217.207,88 inkl. Mwst.
Holzbau Ertl – Weissensee	€215.750,64 inkl. Mwst. (Zahlungsbedingungen eigens angeführt)

Dachdecker

Lasser – Hermagor	€32.620,66 inkl. Mwst.
City Dach – Klagenfurt	€34.844,76 inkl. Mwst.
Mössler – Radenthein	€36.068,06 inkl. Mwst.

Elektriker:

Hubmann Elektro – Weißbriach	€41.931,66 inkl. Mwst.
Schuller – Hermagor	€43.926,66 inkl. Mwst.
Patterer – Kirchbach	€44.879,69 inkl. Mwst.

Installationen:

Scheurer – Weißbriach	Absage lt. Info BM vom 25.01.2021
Wiedenig – Hermagor	€34.503,76 inkl. Mwst.
Seiwald – Hermagor	€36.248,19 inkl. Mwst.
Klausner – Spittal	€35.868,68 inkl. Mwst.

Fliesen:

Gailtalkeramik – Kirchbach	€10.767,38 inkl. Mwst.
Neuwirth – Gundersheim	€11.497,62 inkl. Mwst. / 2% Skonto angeführt
Strauss – Spittal a.d. Drau	€12.713,33 inkl. Mwst.

Fenster/Türen:

Tischlerei Stöffler – Lassendorf	€17.319,60 inkl. Mwst.
Tischlerei Holz – Weißbriach	keine Angebotsabgabe
Tischlerei Jost – Lassendorf	€17.385,60 inkl. Mwst. / 2% Skonto 7 Tage
Unser Lagerhaus – Hermagor	€14.929,47 inkl. Mwst. (Alternativangebote beigelegt)

Tischler:

Tischlerei Stöffler – Lassendorf	€21.646,80 inkl. Mwst.
Tischlerei Philippitsch/Holz – Weißbriach (Angebot nicht vollständig)	€13.602,00 inkl. Mwst.
Tischlerei Jost – Lassendorf	€23.000,400 inkl. Mwst. 2% Skonto 8 Tage

Toranlage:

Zankl – Jenig	€5.950,00 inkl. Mwst.
Unser Lagerhaus – Hermagor	€5.796,00 inkl. Mwst.
Normstahl – Niederwaldkirchen	€6.420,60 inkl. Mwst. (Preisinformation des Herstellers)

Maler:

Wieser – Lassendorf	€14.594,40 inkl. Mwst.
---------------------	------------------------

Angebotssummen gesamt (ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen):

€ 540.799,--

Im Zuge der Abgabe der gesamten Ausschreibungsunterlagen hat Herr Dobringer am 17.02.2021 die einzelnen Positionen erläutert und **realistische Eigenleistungen** genannt, so, dass sich folgende Positionen ergeben **könnten**:

	Summe in € inkl. Mwst (geschätzt)
Baumeister	132.000,--
Holzbau	144.000,--
Dachdecker	24.000,--
Elektriker	24.000,--
Installationen	24.000,--
Fliesen	5.500,--
Fenster	14.000,--
Tischler	15.000,--
Toranlage	5.500,--
Maler	6.000,--
Gesamt	394.000,--

Im Zuge von Gesprächen mit den einzelnen beauftragten Professionisten kann bzw. könnte ev. eine Einsparung beim Material verhandelt werden.

Nicht berücksichtigt im Projekt sind Leistungen für Ausschreibung, für Baukoordination, für Vertragserrichtung (Eigentumsübertragung bis zur grundbücherlichen Durchführung).

Summe Professionisten abzüglich (immenser) Eigenleistung	394.000,--
Summe (scheinbar realistisch) Materialeinsparung	-30.000,--
Summe für Ausschreibung	6.000,--
Summe für Baukoordination	6.000,--
Summe für Vertragserrichtung bis zur grundbücherlichen D.	8.000,--
Gesamtsumme	384.000,--

*alle Summen geschätzt und inkl. Mwst.

Folgendes Mail ist am 12.02.2021 am Gemeindeamt eingelangt (Frau Gratzer Stefanie, Abteilung 3, AKL):

Sehr geehrter Herr Mauschwitz!

Betreffend unseres gestrigen Telefonates darf folgendes mitgeteilt werden: Die Mehrkosten in der Höhe von € 280.000,-- für die Neuerrichtung des FF Hauses in Jadersdorf ist aufgrund der coronabedingten Mindereinnahmen aus jetziger Sicht nicht möglich.

Eine Umsetzung des Projektes kann nur mit Gesamtkosten von € 260.000,-- - wie im Juni telefonisch besprochen - mit folgender Bedeckung erfolgen:

KIG 2020	€ 130.000,--
BZ 2021	€ 52.700,--
BZ 2022	€ 33.800,--
2. Ktn. Gemeindehilfspaket	€ 43.500,--

Die nunmehr dargestellten Mehrkosten (mehr als das doppelte) müssen von Seiten der Gemeinde kritisch hinterfragt werden, da eine Finanzierung von Seiten der Gemeinde nicht möglich ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 K-GHG darf das Projekt (Gesamtkosten von € 540.000,--) nur dann in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen eingegangen sind oder deren rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nach Rücksprache mit Frau Gratzer gilt diese Aussage selbstverständlich auch für die Gesamtkosten von 384.000,-- (Telefonat vom 18.02.2021).

Weiters berichtet der Vorsitzende:

Ein Projekt mit 260.000,-- kann bzw. könnte wie folgt finanziert werden:

Kommunales Investitionsgesetz 2020 (Bund)	130.000,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2021 (Gemeinde)	52.700,--
Verwendung Bedarfszuweisungsmittel 2022 (Gemeinde)	33.800,--
2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Land)	43.500,--

Für die fehlenden ca. 125.000,-- auf das eingereichte Projekt ist keine Bedeckung geben. Auftragsvergaben können aus derzeitiger Sicht nicht erteilt werden. Dies auch im Hinblick auf **Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Anmerkung des AL: Der BZ-Rahmen für die Jahre 2021 und weiter wurde von € 320.000,-- auf € 272.000,-- gekürzt, und sind für die Jahre 2021 und 2022 schon **Kürzungen von je € 48.000,--** vorzunehmen (mehr dazu in der nächsten GR-Sitzung).

Die Ausschreibungsunterlagen sowie die dazugehörigen Pläne liegen zur Einsichtnahme in der Sitzung auf.

GV Lackner berichtet, dass vor ca. einem Jahr mit den Kommandanten über die Errichtung bzw. Sanierung des FW-Hauses diskutiert wurde. Die finanzielle Situation hat bzw. hätte eine Durchführung der geplanten Baumaßnahmen nicht zugelassen.

Durch die Pandemie wurden Förderungsmittel initiiert. Unter gewissen Voraussetzungen ist bzw. wäre derzeit ein Neubau möglich. Der benötigte Grund wird von der Agrargemeinschaft NB Jadersdorf-Lassendorf zur Verfügung gestellt bzw. mit dem bestehenden FW Haus getauscht.

Er selbst war in die Planung nicht miteingebunden, ist bzw. war jedoch der Meinung, dass ein „Standard“ FW Haus entstehen wird bzw. soll.

Zweifelsohne stellt der Plan ein schönes Objekt dar. Bei der Erstellung dieses Planes soll der Planer jedoch Wissen, dass eine Projektumsetzung mit € 260.000,- nicht möglich ist.

Zusammenfassend stellt er fest, dass die Finanzierung eines FW Hauses um € 260.000,-- bis vor kurzem nicht denkbar war und dies aus seiner Sicht schon „sensationell“ ist. Eine Umsetzung des Projektes „Errichtung eines FW Hauses in Jadersdorf“ unter Zugrundelegung des vorliegenden Planes mit ca. € 400.000,-- jedoch nicht möglich ist.

Vzbgm. Gucher erklärt, dass der Gemeinde auf Grund des Tausches mit dem derzeitigen FW Hauses keine Kosten für das beanspruchte Grundstück der Agrargemeinschaft NB Jadersdorf Lassendorf entstehen. Der vorliegende Plan sieht Ihrer Meinung nach sehr gut aus und ist ausreichend dimensioniert. Sie schlägt vor „unnötige“ Arbeiten wegzulassen, um so auf die Summe von € 260.000,-- zu kommen.

GR Traar Hubert bemerkt, dass die Gemeinde bei der Umsetzung des Projektes „Sanierung FW Haus in St. Lorenzen/.G.“ Lehrgeld gezahlt hat. Das geplante FW Haus in Jadersdorf ist zu groß dimensioniert und eine Umsetzung in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt.

Vzbgm. Holzfeind meint, dass die Errichtung des FW Hauses in Jadersdorf auf einer „Warteliste“ steht. Eine Finanzierung des Projektes um € 260.000,-- ist/wäre jetzt möglich bzw. wurde dies auch so vereinbart. Er stellt die Gesamtkosten des FW Hauses in Möschach jenen der geplanten Investitionssumme in Jadersdorf gegenüber. Inkl. Asphaltierung und notwendige Infrastruktur hat die Errichtung des FW Hauses in

Möschach seinen Informationen nach € 240.000,-- an Kosten verursacht. Der Rahmen von € 260.000,-- darf auf keinem Fall überschritten werden.

GR DI Berger erklärt seine Sichtweise zum Thema: Grundsätzlich ist die Planung fehlgeschlagen. Die Kosten sind bei weitem überschritten. Vom Planer wurde keine Entwurfsplanung, sondern wurde gleich eine Einreichplanung vorbereitet. Bauten, oder Teile davon vorerst wegzulassen, wie von Vzbgm. Gucher vorgeschlagen, wird nicht funktionieren. Der vorliegende Plan sollte seiner Meinung nach verworfen werden, und soll eine Neuplanung erfolgen.

GR DI (FH) Schretter sieht es als Fehler, dass die ausführende Firma (Holzbau Hubmann GmbH) auch Planungsfirma ist. Er schließt sich ansonsten der Wortmeldung von GR DI Berger an, und ergänzt, dass die eingeschossige Bauweise aus mehreren Gründen zu einer Kostenexplosion führt.

GR Linhard bemerkt, dass die Sanierung des FW Hauses in Weißbriach ansteht, ebenfalls sind einige FW Fahrzeuge in naher Zukunft zu finanzieren.

AL Mauschitz erkundigt sich beim Gemeinderat als Kollegium, ob die Planungsarbeiten anderweitig vergeben werden sollen.

GR DI (FH) Schretter meint, dass eine planausführende Firma nicht planen soll.

GR Traar Hubert erkundigt sich, ob es in anderen Gemeinden üblich ist, dass die FW selbst deren Häuser planen.

Dazu führt AL Mauschitz aus, dass der Gemeinderat als Kollegium den Grundsatzbeschluss gefasst hat ein FW Haus in Jadersdorf mit der Gesamtsumme von € 260.000,-- zu errichten. Den Verantwortlichen der FW Jadersdorf wurde mitgeteilt, dass diese um € 260.000,-- planen können. Die Planung durch die Fa. Holzbau Hubmann GmbH deshalb, da Mitglieder der FW dort als Arbeiter fungieren, und so Eigenleistungen in der Fertigung auch leichter erbracht werden können. Der eigentliche Hintergedanke ist bzw. war Kosten zu reduzieren bzw. einzusparen.

Nach kurzer weiterer Diskussion wird in Einstimmigkeit vereinbart, dass GR DI Berger in Zusammenarbeit mit GR DI Mößlacher in Absprache mit den Verantwortlichen der FW Jadersdorf eine Grobplanung durchführen werden. Bgm. Müller und AL Mauschitz werden mitwirken. Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens sollen GR DI Berger und DI Gucher (Sachverständiger der Gemeinde Gitschtal) den Baufortschritt begleiten.

Schlussendlich stellt der Vorsitzende den Antrag im Zuge der laufenden Sitzung keine Aufträge zu vergeben. Eine Auftragsvergabe soll nach einer Grobplanung durch GR DI Berger und GR DI Mößlacher in Absprache mit den Verantwortlichen der FW Jadersdorf erfolgen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgendes Schreiben am 18.12.2021 am Gemeindeamt eingegangen ist:

Die Mitglieder der ARGE Betriebskooperation Slow Food Travel Alpe Adria Kärnten im Lesachtal, Gailtal, Gitschtal und Weißensee möchten das erfolgreiche Projekt Slow Food Travel in Ihren Gemeinden auch 2021 fortsetzen. „Slow Food Travel“ fördert weiterhin die Lebensmittelqualität für die Bewohner, steigert die Wertschätzung und Wertschöpfung der lokalen und regionalen Lebensmittel und Slow Food Travel bringt auch neue Gäste und Besucher zu den bäuerlichen Lebensmittelproduzenten und Lebensmittelhandwerkern in den Gemeinden. Damit unterstützt dieses weltweit einzigartige Projekt sowohl die Landwirtschaft als auch den Tourismus in den Talschaften und macht auf den besonderen Reiz der Region aufmerksam.

Die Zusammenarbeit beruht auf den Statuten der Arge Slow Food Travel Alpe Adria §6 (2) vom Mai 2015, die eine sechsmonatige Kündigungsfrist beinhalten. Nachdem keine Kündigung erfolgte und die Zusammenarbeit auf dem gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Gemeinden, Tourismusorganisationen und Betrieben aufbaut, ersuchen die Mitglieder der ARGE Betriebsgemeinschaft Slow Food Travel Alpe Adria Kärnten im Lesachtal, Gailtal, Gitschtal und Weißensee um eine Fortsetzung der bisherigen Co-Finanzierung für das Projekt „Slow Food Travel“ für das Jahr 2021. Damit unterstützt Ihre Gemeinde die beteiligten bäuerlichen Betriebe, Gastwirte und Lebensmittelhandwerker.

Die bestehende Kooperationsvereinbarung wurde für das Jahr 2018 – 2020 abgeschlossen, mit der Option einer jährlichen automatischen Verlängerung, sofern diese nicht durch einer der Vertragspartner gekündigt wird.

Aus Gründen der Transparenz und zum Zeichen Ihres Einverständnisses, dürfen wir Sie um Unterfertigung der beigefügten Finanzierungsvereinbarung und um Retournierung derselben bis zum 31.12.2020 ersuchen. Dazu dürfen wir Ihnen in der Beilage eine aktuelle Finanzierungsvereinbarung übermitteln und freuen uns auf ein weiterhin positives Miteinander.

Für weitere Fragen und Berichte stehen Ihnen die Mitglieder des Vorstandes der ARGE Betriebskooperation Slow Food Travel Alpe Adria Kärnten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Daberer

Vorsitzende der ARGE BK Slow Food
Travel

Hubert Zankl

Vorstandsmitglied, Sprecher der
Produzenten

Ing. Gertrude Wastian

Hans Steinwender

Vorstandsmitglied, Sprecher der
Gemeinden

Niki Lanner

Vorstandsmitglied, Sprecher der
Gemeinden

Hannes Müller

Vorstandsmitglied, Sprecher der Hotels

Vorstandsmitglied, Sprecherin der
Produzenten

Christoph Gruber

Vorstandsmitglied, Geschäftsführer der NLW-Tourismus-Marketing GmbH

Finanzierungsvereinbarung

abgeschlossen mit der ARGE **Slow Food Travel Alpe Adria** auf Basis der ARGE-Statuten vom 24.02.2015

Die Gemeinde Gitschtal wird in der ARGE Slow Food Travel Alpe Adria mit einem Sitz und einer Stimme vertreten. Diese haben die Statuten der Arge **Slow Food Travel Alpe Adria** zur Kenntnis genommen. Die Interessen und Vertretung der **Gemeinde Gitschtal** wird von wahrgenommen.

Für die Umsetzung des Projektes Slow Food Travel Alpe Adria haben die Mitglieder ein Finanzierungsmodell für den Zeitraum von 2021 bis 2023 beschlossen, dass die Abwicklung des Projektes gemäß den gemeinsam vereinbarten Maßnahmen sicherstellt.

Die **Gemeinde Gitschtal**, erklärt sich bereit, im oa. Projektzeitraum einen finanziellen Anteil von € 1.000.- zzgl. 20 % MwSt. einzubringen. Die Einzahlung auf das ARGE-Konto erfolgt in vierteljährlichen Teilzahlungen.

Diese Finanzierungsvereinbarung kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren gekündigt werden.

Weißbriach, am

Für die ARGE Betriebskooperation Slow
Food Travel Alpe Adria Kärnten:
Vorsitzende Mag. Marianne Daberer

Für die Gemeinde Gitschtal:
Der Bürgermeister:

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Finanzierungsvereinbarung mit der ARGE Slow Food Travel Alpe Adria abzuschließen, sowie zu beschließen, dass Frau Wastian Gertrude die Interessen und die Vertretung der Gemeinde Gitschtal wahrnehmen wird. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat in seiner Sitzung am 22.11.2002 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.11.2002, ZAHl: 031-3/2002, mit dem ein

T e i l b e b a u n g s p l a n

erlassen wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 3, des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, 3/2000 und 69/2001, wird verordnet.

§ 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Parz. .59, .60, 372, 373, 374/1, alle KG. Weißbriach, wie sie in der Vermessungsurkunde des DI Herwig MORITZ, Villach, vom 20.06.2002, GZ.: 8004/02, festgelegt wurden - vorbehaltlich der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz 1985 - K-GTG, LGBl. Nr. 3/1985, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 104/1992, 14/1992 und 93/1997 und der grundbücherlichen Durchführung.

Die derzeit gültige Widmung der vorangeführten Grundstücke ist "**Bauland - Wohngebiet**".

§ 2 Größe des Baugrundstückes

Der Flächenausmaß der Summe der Parzellen innerhalb des Wirkungsbereiches beträgt 11.307 m². Die im Bebauungsplan vorgeschlagenen Flächenaufteilungen betragen lt. Vermessungsurkunde des DI Herwig MORITZ, Villach, vom 20.06.2002, GZ: 8004/02:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| 1. 13 Baugrundstücke | ca. 9.785 m ² |
| 2. Zufahrtsweg und Wendehammer | ca. 1.522 m ² |

Das endgültige Ausmaß der Flächenaufteilung bleibt vorbehalten. Die Mindestgröße muss jedoch 600 m² betragen.

§ 3 Bauliche Ausnutzung

Die bauliche Ausnutzung, das ist das Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes, darf den Wert von 0,5 nicht überschreiten.

§ 4 Bebauungsweise

Für das gesamte Areal ist die offene und halboffene Bauweise vorgesehen.

§ 5 Geschossanzahl

Die Geschossanzahl für die Hauptgebäude wird mit Erdgeschoss + 1. Obergeschoss ohne jeglichen weiteren Kniestock oder Erdgeschoss + Dachgeschoss festgelegt. Für Nebengebäude ist die Geschosszahl auf das Erdgeschoss begrenzt.

§ 6 Höhenlage

Die Höhenlage des Erdgeschossniveaus darf max. 1,00 m über dem derzeitigen Grundstücksniveau, jedoch max. 0,30 m über dem projektierten Gelände zu liegen kommen.

§ 7 Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Alle Grundstücke werden über einen Zufahrtsweg (Breite 5,0 m) vom östlichen Öffentlichen Gut, Parz. Nr. 1598/3, KG. Weißbriach, her erschlossen. Ruhender Verkehr ist nur auf Eigengrundstücken vorgesehen.

§ 8 Dächer/Firstrichtung

Als Dachform für die Hauptbaukörper sind Satteldächer zu verwenden. Die Dachneigung für Hauptgebäude und freistehende Nebengebäude hat zwischen 25° und 45° zu betragen. Für Anbauten kann die Dachneigung auf 10° abgesenkt werden

Als Eindeckungsmaterial sind graue und braune Farbtöne, jedoch nicht reflektierend und glänzend, vorgeschrieben; Anbauten mit mindestens 10° Dachneigung können auch verblecht werden.

§ 9 Nutzung der Gebäude

Als Nutzung gilt für das gesamte Areal nur die Wohnnutzung.

§ 10 Abstände der Baulichkeiten

Die im zeichnerischen Lageplan dargestellte Baulinie (rot) sind einzuhalten.

Geschlossene Garagen müssen an der Einfahrtseite mit einem Mindestbestand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Bei offenen Carports reicht ein Abstand von 3,00 m aus.

Die Abstandsflächen lt. Kärntner Bauordnung haben für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes keine Gültigkeit.

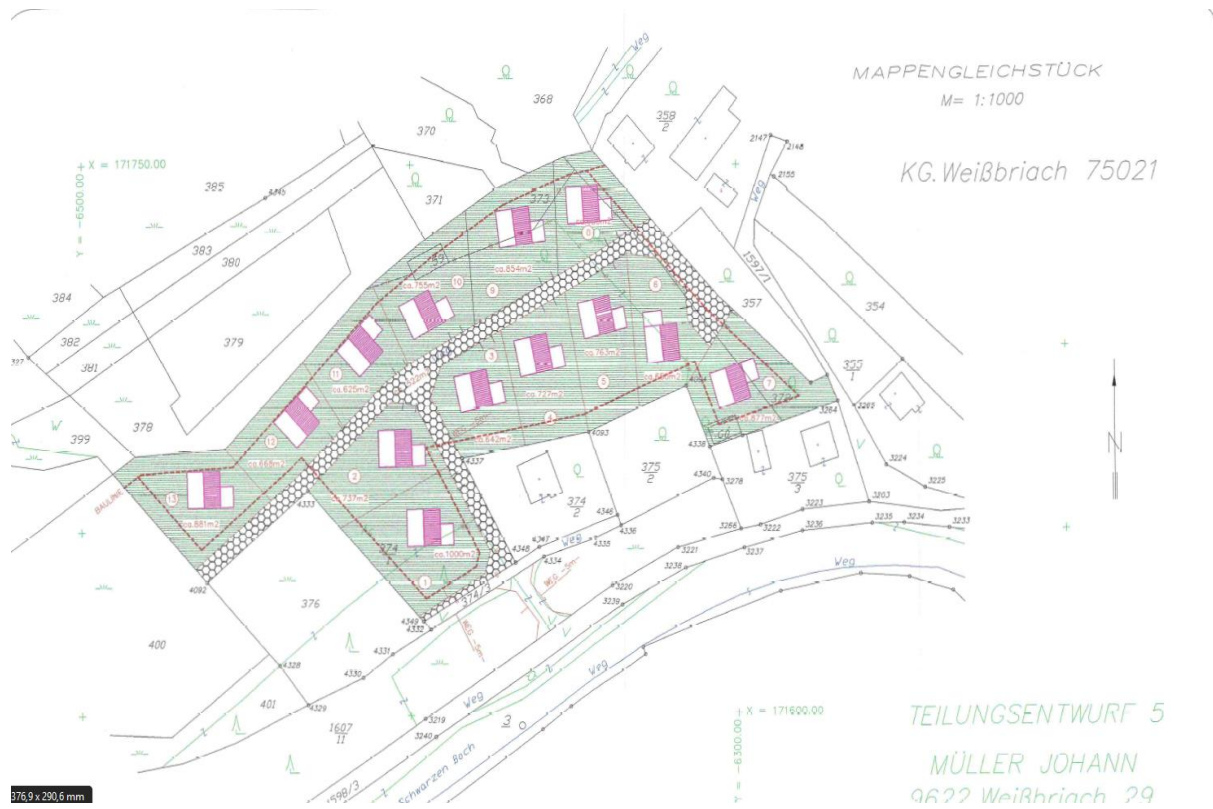
Der Bürgermeister:
(SATTLEGGER Günther)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 25.11.2002

Abgenommen am:

Zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes:



Tatsächliche Bebauung:



Tatsächlich besteht die Widmung – „Bauland Wohngebiet Aufschließungsgebiet“. Diese Widmung wurde zur damaligen Zeit nicht mit Gemeinderatsbeschluss in „Bauland Wohngebiet“ umgewidmet. Im Zuge der Erarbeitung des neuen Flächenwidmungsplanes wurde dieser Missstand korrigiert.

Diverse Bauvorhaben sind mehr oder weniger von Anfang an nicht der Verordnung entsprechend genehmigt wurden.

Die Aufhebung der Verordnung bedeutet, dass in diesem Bereich ab Gemeinderatsbeschluss die Kärntner Bauordnung, die Kärntner Bauvorschriften und der allgemeine Bebauungsplan der Gemeinde Gitschtal Gültigkeit hat.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.11.2002, ZAHl: 031-3/2002 aufzuheben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Rechnung am 03.02.2021 folgende Rechnung per Mail am Gemeindeamt eingelangt ist:

Gunther Marwieser
Vermietung
Wulzentratzen 1

9620 Hermagor
ATU59852127

Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach 202

Wulzentratten, am 31.01.2021

Rechnung Schneeräumung 2020

(Rechnung Nr. 5/2021)

Für die Schneeräumung mit dem Traktor wird folgender Betrag in Rechnung gestellt:

Pos.	Datum	Beschreibung	Einzelprei s	Menge	Summe
Bereitstellung Traktor 120 PS, 4 Schneeketten, Gewicht, mit 2,5 m Westa Schneefräse bzw. Schneepflug					
1	01.01 – 31.03.2020	4 x Schneepflug	€ 60,00	6,75 h	€ 405,00
2	10.12.2020	2x Schneefräsen 1,1 km, a` 2,5 h, 60 cm	€ 100,00	5,0 h	€ 500,00
3	28.12.2020	1x Schneefräse 1,1 km, 30 cm Schnee	€ 100,00	2,75h	€ 275,00
4	29.12.2020	1x Schneefräsen 1,1 km, 30 cm Schnee	€ 100,00	3,0 h	€ 300,00
5	31.12.2020	1 x Nachfräsen 1,1 km	€ 100,00	2,75 h	€ 275,00
Summe					€ 1.755,00
Zuzügl. 20% Mehrwertsteuer					€ 351,00
Summe brutto					€ 2.106,00

Schneefräsen ohne Hofbereich und Parkplatz Wulzentratten.

Um Überweisung auf das Konto AT44 4073 0105 1000 9431 bei der DolomitenBank wird gebeten.

Das Schreiben ist unter anderem mit folgendem Text versehen:

..... . Es darf mitgeteilt werden, dass die Betriebsgeschwindigkeit bei der Profi Schneefräse Westa mit 1 km/h festgelegt ist, wo das Fräsen jedoch im Bereich der S Kurve, Überfahrt und 90 Grad Kurven langsamer erfolgt. Stunden wurden abgerundet,

Hofbereich, Hütte und Parkplatz ausdrücklich nicht verrechnet. Ebenso wurden die Stundensätze lt. Maschinenringtabelle abgerundet. Vielleicht braucht man mich auch einmal beim Räumen. Lt. Mitteilung werden die Räumkosten – Mehrkosten zu einem Teil, teilweise überwiegend abgedeckt. Danke.

.....

Anmerkungen des AL: Das Gebäude in Wulzentratten ist lt. Kenntnis der Gemeindeverwaltung unbewohnt. Der Weg zum Gebäude ist bis zur Parz. 2260/2, KG. St. Lorenzen/G. (ca. 70 lfm) im Eigentum der Gemeinde (öffentliches Gut), der restliche Weg ist Privatbesitz (ca. 1 km). Eine privatrechtliche Vereinbarung zur Räumung des Weges besteht nicht, eine gesetzliche Verpflichtung besteht ebenso nicht.

Die Schneeräumung wird im „Gemeindehaushalt“ als sog. freiwillige Ausgabe deklariert. Eine Bedeckung für den Betrag ist nicht gegeben.

Splittstreuungen erfolgen im Bedarfsfall durch Gemeindebedienstete.

GV Lackner erläutert, dass er am 09.12.2020 von Mag. Marwieser angerufen wurde, mit dem Ersuchen den Weg zum Objekt Wulzentratten 1 zu fräsen bzw. schneefrei zu machen. Herr Kopleinig Harald, der im Auftrag der Gemeinde mit dessen Schneefräse in den Ortschaften St. Lorenzen, Jadersdorf und Lassendorf Schneeräumarbeiten durchgeführt hat, hat sich geweigert den genannten Weg zu fräsen.

Nach Rücksprache mit AL Mauschitz wurde von diesem erklärt, dass die „Gemeindefräse“ in Reparatur ist bzw. zu reparieren ist, ein Einsatz nicht möglich ist. In seinem Dafürhalten wurde mit AL Mauschitz besprochen, dass Mag. Marwieser die Räumung selbst organisieren soll, die Gemeinde sich kulant zeigen wird.

Die Rechnung wurde an die Gemeinde gestellt, da in diesem Jahr die erhöhten Räumungskosten vom Land Kärnten gefördert werden. Er kann sich vorstellen auf Kulanz € 600,- von der Rechnung zu übernehmen.

Vzbgm. Gucher ist der Meinung, dass lt. Pressemitteilung vom 08.01.2021 die Abrechnungen für den Ersatz der hohen Räumungskosten in den einzelnen Gemeinden von den Fachleuten in der zuständigen Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung erst geprüft und ein Finanzierungsschlüssel ausgearbeitet wird. Daher ist Ihrer Meinung nach eine Nachmeldung der Rechnung des Mag. Marwieser noch möglich.

Dazu erklärt AL Mauschitz:

Die Meldefrist für die Räumungskosten war unwiderruflich der 01.02.2021. Kosten für die Räumung von Privatwegen werden nicht gefördert. Abgesehen davon werden nicht die Gesamtkosten der Schneeräumung im Gemeindegebiet gefördert, sondern wird ein Jahresmittel zu den Kosten der Wintermonate 2018/2019 errechnet. Unterstützung gibt es für einen Prozentteil der Mehrkosten. Der Förderschlüssel wird derzeit erarbeitet. Um den Weg zum Objekt „Wulzentratten 1“ handelt es sich um einen Privatweg, der noch dazu nicht im Schneeräumplan erfasst ist.

Zum Gespräch (Telefonat) mit GV Lackner erklärt AL Mauschitz, dass ausgesprochen wurde (Telefonat vom 09.12.2020) sich für einen einmaligen Einsatz einer Fremdfirma kulant zu zeigen.

Er ist in Kenntnis, dass Mag. Marwieser auf Grund dessen, dass keine Fremdfirma die Fräsarbeiten übernommen hat, den Weg selbst geräumt hat. Dies ist übrigens der Wunsch, den er vor ca. 2 Jahren geäußert hat. Zur Kenntnis gebracht wird, dass Gemeindemitarbeiter je nach Bedarf 1 bis 2 Mal wöchentlich auf Kosten der Gemeinde die Splittstreuung vornehmen.

Vzbgm. Holzfeind ist der Meinung, da es sich beim Weg zum Objekt „Wulzentratten“ um einen Privatweg handelt, und die Kosten selbst zu tragen sind. Im Objekt befindet sich außerdem kein Wohnsitz.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen zur Übernahme der Rechnung des Mag. Marwieser durch die Gemeinde, stattzugeben. Dieser Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) abgelehnt.

zu TOP 12:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschitz:

Nach einem „Irrtum“ in der Angabe des Flächenausmaßes und daraus resultierender notwendiger Änderungen, sowie der Ausbesserung von Formalfehlern lautet der Pachtvertrag im Gemeindejagdgebiet Weißbriach mit dem Jagdverein Weißbriach wie folgt:

	<p>Gemeinde Gitschtal Bezirk Hermagor, Kärnten 9622 Weißbriach Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
---	---

Jagdpachtvertrag

betreffend die

Gemeindejagd in der Katastralgemeinde Weißbriach
Jagdgebietsnummer: 203234

zwischen der

<p>Gemeinde Gitschtal vertreten durch den Bürgermeister, Christian Müller, 9622 Weißbriach 282, und durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Gitschtal, Vzbgm. Hans Holzfeind, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19</p>
--

Vzbgm. Astrid Gucher, 9620 Hermagor, Lassendorf 23,
GV Josef LACKNER, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28
als Verpächter

und dem

Jagdverein Weißbriach
vertreten durch
den Obmann, Paul Krainz, 9623 St. Stefan, Köstendorf 54
als Pächter, geb.01.04.1963

wird im Wege freihändiger Verpachtung folgender

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Gitschtal, Katastralgemeinde Weißbriach.

Das Gemeindejagdgebiet Weißbriach, Jagdgebietsnummer 203234 hat ein Ausmaß von **1.594,9530 ha**. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als ein Fünftel vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000).

3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet Weißbriach wie mit Bescheid vom 10.08.2020, Zahl HE6-JGF-386/2019 (002/2020), der Bezirkshauptmannschaft Hermagor sowie der diesbezüglichen §11-Abrundungsbescheide festgestellt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am **01. Jänner 2021** und endet am **31. Dezember 2030**.

III.

1. Der jährliche Pachtzins beträgt Euro 7.974,77 (das entspricht Euro 5,--/ha, in Worten fünf Euro pro ha, ohne Wertsicherung).

2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.
3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.
4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

1. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18 i. V. m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet sind zwei Jagdaufseher, keine Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):
keine

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Weißbriach, am 31.12.2020

Der Pächter:

(Krainz Paul, Obmann)

Der Verpächter:

(Müller Christian, Bgm.)

Für die Gemeinde Gitschtal:

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

1. Vizebürgermeister:
(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin
(Astrid Gucher)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020

Mitglied des Gemeinderates:
(Lackner Josef, GV)

Genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom
Zahl:

Hermagor, am

Für den Bezirkshauptmann:

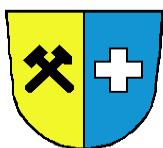
(MMag. Elisabeth Planner)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Weißbriach abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mausnitz wie folgt:

Nach einem „Irrtum“ in der Angabe des Flächenausmaßes und daraus resultierender notwendiger Änderungen, sowie der Ausbesserung von Formalfehlern lautet der Pachtvertrag im Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G. mit dem Jagdverein St. Lorenzen/G. wie folgt:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Jagdpachtvertrag

betreffend die

Gemeindejagd in der Katastralgemeinde St. Lorenzen/G.
Jagdgebietsnummer: 203215

zwischen der

Gemeinde Gitschtal
vertreten durch
den Bürgermeister, Christian Müller, 9622 Weißbriach 282,
und durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Gitschtal,
Vzbgm. Hans Holzfeind, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19
Vzbgm. Astrid Gucher, 9620 Hermagor, Lassendorf 23,
GV Josef LACKNER, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28
als Verpächter

und dem

Jagdverein St. Lorenzen/G.
vertreten durch
den Obmann, Oberreißl Gerald, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 87, geb. 05.05.1966
als Pächter

wird **im Wege freihändiger Verpachtung folgender**

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

4. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Gitschtal, Katastralgemeinde St. Lorenzen/G..

Das Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G., Jagdgebietsnummer 203215 hat ein Ausmaß von **1.967,6055 ha**. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

5. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als ein Fünftel vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen

Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000).

6. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet St. Lorenzen/G. wie mit Bescheid vom 10.08.2020, Zahl: HE6-JGF-386/2019 (002/2020), der Bezirkshauptmannschaft Hermagor sowie der diesbezüglichen §11-Abrundungsbescheide festgestellt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am **01. Jänner 2021** und endet am **31. Dezember 2030**.

III.

5. Der jährliche Pachtzins beträgt Euro 9.838,03 (das entspricht Euro 5,--/ha, in Worten fünf Euro pro ha, ohne Wertsicherung).
6. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.
7. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.
8. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

4. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18 i. V. m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.
5. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
6. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet sind zwei Jagdaufseher, keine Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):
keine

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Weißbriach, am 31.12.2020

Der Pächter:

(Oberreißl Gerald, Obmann)

Der Verpächter:

(Müller Christian, Bgm.)

Für die Gemeinde Gitschtal:

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

1. Vizebürgermeister:
(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin
(Astrid Gucher)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020

Mitglied des Gemeinderates:
(Lackner Josef, GV)

Genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom
Zahl:

Hermagor, am

Für den Bezirkshauptmann:

(MMag. Elisabeth Planner)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein St. Lorenzen/G. abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende erläutert:

Wie in der Sitzung am 21.10.2020 besprochen hat der AL die Stundensätze (Fixpreis/Stunde) für Reparaturarbeiten für gemeindeeigene Fahrzeuge im Jahr 2021 „ausgeschrieben“.

Angebot Fa. Zankl, Jenig

Angebot Nr. 1531 vom 03.02.2021
Stundensatz für das Jahr 2021

Stunden	Position	Einzelpreis (€)	Rabatt	rabattierter Preis (€)
1	Techniker Meister	74,00	10,0 %	66,60*
1	Techniker Geselle	70,00	10,0 %	63,00*
1	Arbeiter Lehrling, 1. Lehrjahr	23,00		23,00
1	Arbeiter Lehrling, 2. Lehrjahr	33,00		33,00
1	Arbeiter Lehrling, 3. Lehrjahr	43,00		43,00
1	Arbeiter Lehrling, 4. Lehrjahr	53,00		53,00

Für Notdienstreparaturen an Sonn- und Feiertagen, bzw. außerhalb der Normalarbeitszeiten wird der Stundensatz ohne Rabatt verrechnet.

*zuzüglich Mehrwertsteuer in der Höhe von 20,0 %

Angebot „Unser Lagerhaus“, Hermagor

Angebot vom 02.02.2021
Stundensatz für das Jahr 2021

Stunden	Position	Einzelpreis (€)	Rabatt	rabattierter Preis (€) *
1	Geselle			78,00
1	Arbeiter Lehrling, 1. Lehrjahr			28,00
1	Arbeiter Lehrling, 2. Lehrjahr			40,00
1	Arbeiter Lehrling, 3. Lehrjahr			53,00
1	Arbeiter Lehrling, 4. Lehrjahr			65,00

*Entspricht ca. 10% Nachlass auf die aktuellen Stundensätze
Preise inkl. Mehrwertsteuer

Die Angebote werden vom Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis genommen.

Da keine gravierenden Preisunterschiede zu verzeichnen sind sollen Reparaturaufträge weiterhin individuell erfolgen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 09.02.2021 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **32 Seiten** und **6 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(Vzbgm. Holzfeind Hans)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Scharschön Stefanie)

Schriftführer:

(AL Mauschitz Rudolf / DN Christian Enzi)

Anlage 1 zu TOP 4

A-9622 WEISSBRIACH 94 - TELEFON 0 42 86/240 - TELEFAX 0 42 86/240-4

Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach**Angebot****Datum** 17.02.2021
Angebot-Nr. 00017-21

Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Ges. Preis
-------------	----------	-------------	------------

Gemeindeamt" Gemeinde Gitschtal
40kWp Photovoltaik dachintegriert ausgeführt,
inkl. Montage und Inbetriebnahme**1. Photovoltaikmodule mit Unterkonstruktion und DC-Verkabelung**

Solarmodul BISOL Premium	120,00 St	173,00	20.760,00
BSO-330Wp solrif mono black-white			
Unterkonstruktion (Ost-West) für den Einbau in die Dachhaut (speziell für hohe Dachlasten geeignet) inkl. Blecheinfassung als Übergang zur bestehenden Ziegeldeckung	1,00 Pa	7.805,00	7.805,00
-Dachziegel werden bauseits abgetragen und entsorgt			
DC-Kabel inkl. Überspannungsschutz und Potentialausgleich	1,00 Pa	1.008,00	1.008,00
SolarEdge Leistungsoptimierer auf Modulebene mit integrierter Abschaltung lt. ÖVE R11-1	1,00 St	3.490,00	3.490,00

Summe 1. Photovoltaikmodule mit Unterkonstruktion und DC**33.063,00****2. Wechselrichter System und AC-Verkabelung**

SolarEdge SE30K SETAPP	1,00 St	1.945,00	1.945,00
Wechselrichter für Modul-Leistungsoptimierer			
AC-Verkabelung und Kleinmaterial für den Anschluss im Hauptverteiler	1,00 Pa	620,00	620,00
Hauptverteiler muss dem Stand der Technik entsprechen			
Kleinmaterial für die Einbindung der Photovoltaikanlage in die bestehende EDV-Anlage zur Visualisierung der Ertragsdaten	1,00 Pa	155,00	155,00

Summe 2. Wechselrichter System und AC-Verkabelung 2.562,50**2.720,00****3. Arbeitszeit und Dienstleistung**

Planung, Projektierung, Prüfung (Förderabwicklung extern über Energieberater Land Kärnten)	1,00 Pa	1.200,00	1.200,00
--	---------	----------	----------

Übertrag			36.983,00
----------	--	--	-----------

Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Ges. Preis
Arbeitszeit Photovoltaik Techniker	75,00 St	55,00	4.125,00
Arbeitszeit Lehrling	75,00 St	34,00	2.550,00
Summe Summe 3. Arbeitszeit und Dienstleistung			7.875,00

netto		43.658,00
MWSt.	20,00%	8.731,60
Endbetrag inkl. Mwst.	EURO	52.389,60

Zahlungsbedingung: nach Rechnungslegung, 14 Tage ohne Abzug.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Material und Arbeitsaufwand.
Ich hoffe, Ihnen mit meinem Angebot gedient zu haben,
und würde mich freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Elektrotechnik
Ing. Peter Hubmann
9622 Weißbriach 94

Anlage 2 zu TOP 4

A-9622 WEISSBRIACH 94 - TELEFON 0 42 86/240 - TELEFAX 0 42 86/240-4

Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach**Angebot****Datum** 17.02.2021
Angebot-Nr. 00018-21

Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Ges. Preis
-------------	----------	-------------	------------

"VS St. Lorenzen" Gemeinde Gitschtal
8kWp Photovoltaik dachintegriert ausgeführt,
inkl. Montage und Inbetriebnahme**1. Photovoltaikmodule mit Unterkonstruktion und DC-Verkabelung**

Solarmodul BISOL Premium	24,00 St	173,00	4.152,00
BSO-330Wp solrif mono black-white			
Unterkonstruktion für den Einbau in die Dachhaut (speziell für hohe Dachlasten geeignet) inkl. Blecheinfassung als Übergang zur bestehenden Ziegeldeckung	1,00 Pa	2.196,00	2.196,00
-Dachziegel werden bauseits abgetragen und entsorgt			
DC-Kabel inkl. Überspannungsschutz und Potentialausgleich	1,00 Pa	567,00	567,00
SolarEdge Leistungsoptimierer auf Modulebene mit integrierter Abschaltung lt. ÖVE R11-1	1,00 St	1.255,00	1.255,00

Summe 1. Photovoltaikmodule mit Unterkonstruktion und DC**8.170,00****2. Wechselrichter System und AC-Verkabelung**

SolarEdge SE30K SETAPP	1,00 St	1.525,00	1.525,00
Wechselrichter für Modul-Leistungsoptimierer			
AC-Verkabelung und Kleinmaterial für den Anschluss im Hauptverteiler	1,00 Pa	320,00	320,00
Hauptverteiler muss dem Stand der Technik entsprechen			
Kleinmaterial für die Einbindung der Photovoltaikanlage in die bestehende EDV-Anlage zur Visualisierung der Ertragsdaten	1,00 Pa	150,00	150,00

Summe 2. Wechselrichter System und AC-Verkabelung**1.995,00****3. Arbeitszeit und Dienstleistung**

Planung, Projektierung, Prüfung (Förderabwicklung extern über Energieberater Land Kärnten)	1,00 Pa	750,00	750,00
---	---------	--------	--------

Übertrag			10.915,00
----------	--	--	-----------

Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Ges. Preis
Arbeitszeit Photovoltaik Techniker	32,00 St	55,00	1.760,00
Arbeitszeit Lehrling	32,00 St	34,00	1.088,00
Summe 3. Arbeitszeit und Dienstleistung			3.598,00
4. OPTIONAL Smartfox Energieverbrauchsregler			
Energieverbrauchsregler	1,00 St	665,00	665,00
Smartfox PRO inkl. 80A Stromwandler			
Leistungssteller zur stufenlosen Regelung von 2 Heizstäben je 6kW	1,00 St	457,00	457,00
Heizstäbe weren bauseits geliefert und montiert			
Kleinmaterial für die Verkabelung und Einbindung der Komponenten in die Elektroinstallation	1,00 Pa	150,00	150,00
Arbeitszeit Photovoltaik Techniker	5,00 St	55,00	275,00
Arbeitszeit Lehrling	5,00 St	34,00	170,00
Summe 4. OPTIONAL			1.717,00
netto			15.480,00
MWSt.			20,00% 3.096,00
Endbetrag inkl. Mwst.			EURO 18.576,00

Zahlungsbedingung: nach Rechnungslegung, 14 Tage ohne Abzug.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Material und Arbeitsaufwand.
 Ich hoffe, Ihnen mit meinem Angebot gedient zu haben,
 und würde mich freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Elektrotechnik
 Ing. Peter Hubmann
 9622 Weißbriach 94

Anlage 3 zu TOP 4

Gesamter Strombedarf und jährliche Kosten für die Wärmepumpenanlagen:

	Strombedarf 2020	Energiekosten	Gesamtkosten
	[kWh]	[€/kWh]	[€]
Wärmepumpen Gemeinde	33.781	0,16	€ 5.405,--
Wärmepumpen Kultursaal	94.988	0,16	€ 15.198,--
Summe:	128.769		€ 20.603,--

Möglichkeiten zur Einsparung an Strom und Wärme:

- **Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 40 kWp am Dach der Gemeinde**
- **Umstellung des Heizungssystems auf Pellets**
- **monatlichen Energiebuchhaltung empfohlen**
- **Einstellung der Fenster auf dichtes Schließen**
- **Isolierung der Kellerdecke mit ca. 10 cm Wärmedämmung**
- **Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 8 kWp am Dach der VS St.Lorenzen**

Übersicht: Grobaufstellung Energetische Einsparpotentiale Gemeindezentrum Weißbriach und VS St.Lorenzen

	Photovoltaik Gemeinde 40kWp	Photovoltaik VS St. Lorenzen 8kWp	Einrichtung Energiebuchhaltung	Nahwärmenetz Gemeinde - 180 kW
Invest Gesamt (brutto)	52.390 €	18.576 €	0 €	140.000 €
Förderungen / Sonstiges	48.000 €	13.800 €	2.500 €	49.000 €
Investanteil Gemeinde	4.390 €	4.776 €	0 €	91.000 €
Ertrag/Einsparung pro Jahr	6.800 €	700 €	2.500 €	13.200 €
Amortisationszeit	0,65	6,82	0,00	6,89

Anlage 4 zu TOP 5

B E F U N D

über die unabhängige Abnahmeprüfung einer Wasserrutschen-Anlage

Besitzer:	Gemeinde Gitschtal, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach
Aufstellungsort:	Freibad Weißbriach, 9622 Weißbriach
Lieferant:	Turm: Holzbau Hubmann Weißbriach 254, 9622 Weißbriach Rutsche: Firma Andritsch Gerfried, Nötsch 253, 9611 Nötsch
Type:	Typ 3 im Sinne EN 1069, Schwierigkeitsgrad unbekannt
Länge:	51 m
Höhenunterschied:	5 m
Rutschenquerschnitt:	GFK – Elemente
Innenmaße:	Breite: 100 cm, Tiefe: 70 cm
Ausführung:	unbekannt
Baujahr:	1990/91



Prüfgrundlage: ÖNORM EN 1069-1:2017 Abschnitt 9 – 9.3
ÖNORM EN 1069-2:2017 Abschnitt 9

Sonstige Beschreibung: Schieberstellung Pumpe (Wasserdurchflussmenge) zum Zeitpunkt der Prüfung 75 % offen, max. Förderleistung der Pumpe 108 m³/h

Prüfdatum: 07.07.2020 / HUD

Prüfungsdurchführung: Die oben beschriebene Wasserrutsche wurde einer Besichtigung und Zustandskontrolle hinsichtlich o.a. Prüfgrundlage unterzogen. Gegenstand der Prüfung waren dabei die GFK-Elemente, deren Unterstützungen, der Einstiegsbereich und der Auslauf.

Die Einhaltung des Bäderhygienegesetzes sowie sonstige hygienische Aspekte und weitere über die Prüfgrundlagen hinausgehende Belange, wie z.B. behördliche Auflagen, vertragliche Regelungen, usw. waren nicht Gegenstand der Prüfung.

- Festgestellte Mängel:**
1. Es liegt kein Logbuch vor.
 2. Die Ausführungsanalyse gemäß ÖNORM EN 1069-1:2017 + A1 2019 Abschnitt 6.2 – 6.2.2 ist nicht vorhanden.
 3. Die Konstruktionsunterlagen gemäß ÖNORM EN 1069-1:2017 + A1 2019 Abschnitt 6.2.3 sind nicht vorhanden.
 4. Die Statik von der gesamten Anlage fehlt. Weiters sind keine Unterlagen über die Fundamentausführung vorhanden.
 5. Der Auslaufteil ragt zu weit in das Becken. Der Auslaufteil ist nicht gemäß ÖNORM S 4720:2012 Abschnitt 4.5 ausgeführt (**Bild 1, Bild 2**).
 6. Der Eintauchbereich im Becken ist nicht gekennzeichnet bzw. abgegrenzt (**Bild 3, Bild 4**).

7. Teilweise fehlen bei der gesamten Anlage bei den Verschraubungen die Beilagscheiben bzw. die Verschraubungen fehlen. Darüber hinaus weisen die Verschraubungen teilweise Korrosionsstellen auf bzw. die Schraubenköpfe wurden nicht ordnungsgemäß versenkt (**Bild 5 – Bild 12**).
8. Der Holzzaun, welcher die Anlage umgibt, weist einen allgemeinen schlechten Zustand auf (morsch, scharfkantig, beschädigt, Absplitterungen und Halsfangstellen zwischen den senkrechten Füllelementen, **Bild 13 – Bild 15**).
9. Ein Bereich zur Unterkonstruktion ist nicht vollständig abgesichert (**Bild 16, Bild 17**).
10. Der Zugang (Wendeltreppe) sowie das Auslaufelement der Wasserrutsche ist mit geeigneten Mitteln zu verhindern, wenn die Wasserrutsche nicht in Betrieb ist.
11. Die gesamte Anlage weist teilweise lose Verschraubungen bzw. lose Winkel auf. Weiters sind teilweise die Schraubengewinde zu kurz und dadurch werden die Muttern nicht vollständig aufgenommen (**Bild 18 – Bild 23**).
12. Die Holzelemente vom Turm weisen zahlreiche morsche Stellen auf (**Bild 24 – Bild 33**).
13. Im Bereich vor der Wendeltreppe fehlt bei der Überlaufrinne die Abdeckung (**Bild 34**).
14. Im unmittelbaren Bereich von der Wasserrutschenanlage befinden sich zahlreiche scharfkantige Stolperstellen (**Bild 35, Bild 36**).
15. Die Unterseite der Rutschenkonstruktion muss im Bereich des Zugangs zu der Wendeltreppe, bis auf eine Höhe von min. 2,20 m deutlich sichtbar (kontrastiert) stoßdämpfend abgedeckt werden (**Bild 37**).
16. An beiden Seiten vom Auslaufbereich fehlen die Abgrenzungen. Darüber hinaus wurde die vorhandene Abgrenzung (Zaun) im Auslaufbereich zu dicht zu den Rutschelementen positioniert (**Bild 38, Bild 39**).

17. Teilweise sind die Trittstufen locker. Weiters fehlen bei den Winkelementen der Trittstufen teilweise die Beilagscheiben **(Bild 40)**.
18. Die beiden Hinweisschilder des Herstellers mit den Rutschenhinweisen am Zugang zu der Wendeltreppe und im Rutscheneinsitzbereich sind nicht vorhanden.
19. Die Absturzsicherungen (Brüstungen) unterschreiten teilweise die Mindesthöhe von 1 m.
20. Teilweise fehlen bei den Absturzsicherungen (Brüstungen) die senkrechten Füllelemente. Weiters sind die senkrechten Füllelemente teilweise nicht ordnungsgemäß befestigt (derzeit verdrehbar). Darüber hinaus weisen die senkrechten Füllelemente teilweise einen allgemeinen schlechten Zustand auf **(Bild 41, Bild 42)**.
21. Teilweise weisen die Trittstufen Absplitterungen auf.
22. Sämtliche begehbaren Oberflächen (Trittstufen, Podeste etc.) sind nicht Rutschhemmend ausgeführt.
23. Teilweise liegen die Winkelemente nicht vollständig an der Holzkonstruktion auf.
24. Ein Abschnitt von den Seitenwangen der Treppe ist nicht miteinander verbunden **(Bild 43)**.
25. Zwischen zwei senkrechten Holzträgern befindet sich eine Fangstelle für die Finger **(Bild 44)**.
26. Der Handlauf von der Treppe ist teilweise abgesplittert **(Bild 45)**.
27. Die Querstreben der Konstruktion bilden teilweise Halsfangstellen **(Bild 46)**.
28. Die Holzkonstruktion weist teilweise Risse auf **(Bild 47, Bild 48)**.

29. Die gesamte Turmanlage ist instabil.
30. Das Rutscheneinsitzelement ist nicht ordnungsgemäß mit der Turmanlage verbunden (**Bild 49, Bild 50**).
31. Die Querstange im Einsitzbereich / Startbereich ist nicht gemäß den Anforderungen der ÖNORM EN 1069-1:2017 + A1 2019 ausgeführt (**Bild 51**).
32. Ein Metallelement bildet im Einsitzbereich / Startbereich eine Stolperstelle (**Bild 52**).
33. Im Einsitzbereich befinden sich mehrere Fangstellen für die Finger (**Bild 53, Bild 54**).
34. Sämtliche Fugen zwischen den Rutschenelementen weisen einen schlechten Zustand auf (**Bild 55**).
35. Der Freiraum (hindernisfreier Bereich) während des Rutschvorganges zwischen Rutschelementen und der Turmkonstruktion ist nicht gegeben. Weiters ragen Nägel und Schraubengewinde in den Freiraum. Darüber hinaus befinden sich im Freiraum zahlreiche Fangstellen für Körperteile (**Bild 56 – Bild 59**).
36. Teilweise fehlen bei den Auflagern / Haltebügeln von den Rutschenelementen die Schrauben (**Bild 60**).
37. Die Rutschenelemente weisen teilweise Absplitterungen auf (**Bild 61**).
38. Die Metallelemente weisen teilweise Korrosionstellen auf.
39. Teilweise liegen die Konstruktionselemente nicht vollständig auf den Auflagern auf (**Bild 62**).
40. Die Rutschenelemente liegen an den Auflagern bzw. Halterungen nicht vollständig an (**Bild 63**).
41. Teilweise sind die Schweißnähte der Metallelemente gebrochen.

42. Der Beckenboden im Auslaufbereich / Eintauchbereich weist diverse Absplitterungen bzw. Beschädigungen auf.
43. Im Auslaufbereich ist das Auflager von den Rutschelementen nicht ordnungsgemäß ausgeführt bzw. montiert. Es ist ein Nachweis zu erbringen, ob das Auflager die statischen und konstruktiven Erfordernisse erfüllt (**Bild 64**).
44. Die Rutschelemente weisen teilweise Höhenunterschiede (Versatz) auf.
45. An der Außenseite von den Rutschelementen stehen Schraubenköpfe vor, welche Korrosionstellen aufweisen (**Bild 65**).
46. Es liegen keine Atteste über die elektrotechnischen Angelegenheiten inkl. Blitzschutz und der Wassertechnik vor.
47. Die Kennzeichnung des Herstellers fehlt. Wasserrutschen müssen nach der Fertigstellung in lesbarer und dauerhafter Form in der (den) Sprache(n) des Landes, in dem die Wasserrutsche installiert wurde, und an einer nach der Installation sichtbaren und erreichbaren Stelle (z. B. am Eingang des Zugangs) mit folgenden Angaben versehen sein:
- a) Name und/oder Symbol und Anschrift des Herstellers, Vertreibers, Importeurs oder Aufstellers;
 - b) Bezeichnung;
 - c) Jahr der Installation.
48. Das Rohr für die Wasserzuführung ist nicht ordnungsgemäß befestigt (**Bild 66**).
49. Die Pumpe ist nicht gekennzeichnet. Weiters ist die derzeit eingestellte Wasserdurchflussmenge (m³/h) unbekannt (**Bild 67**).
50. Der Wasserkreis bei der Pumpenanlage ist nicht gekennzeichnet.
51. Der Landebereich im Becken ist nicht gekennzeichnet / abgegrenzt z.B. mit Schwimmleinen.
52. Die vorhandenen Muttern sind teilweise nicht gesichert.

Bild1



Bild2



Bild3



Bild4



Bild5



Bild6



Bild7



Bild8



Bild9



Bild10



Bild11



Bild12

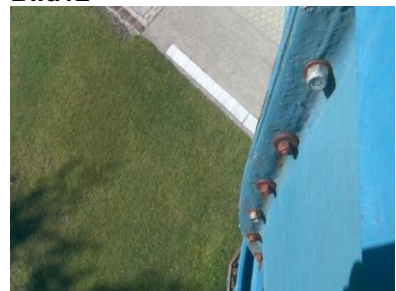


Bild13



Bild14

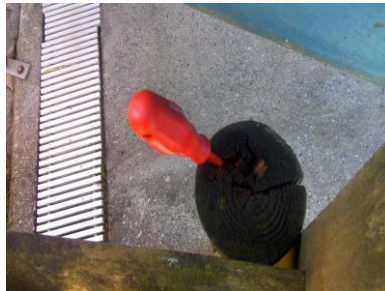


Bild15



Bild16



Bild17



Bild18

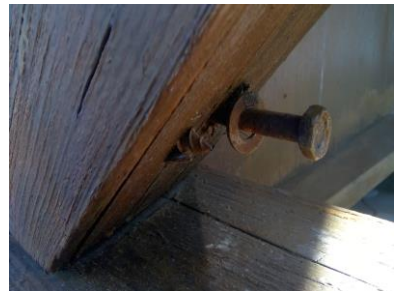


Bild19



Bild20



Bild21

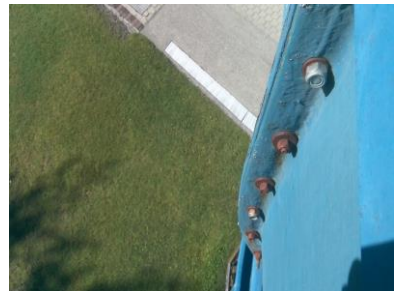


Bild22



Bild23



Bild24

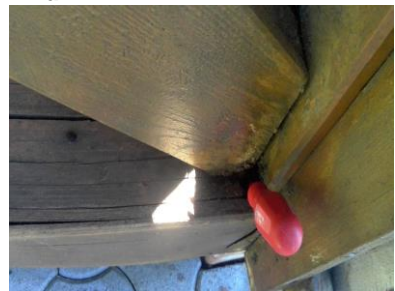


Bild25



Bild26



Bild27



Bild28



Bild29



Bild30



Bild31



Bild32

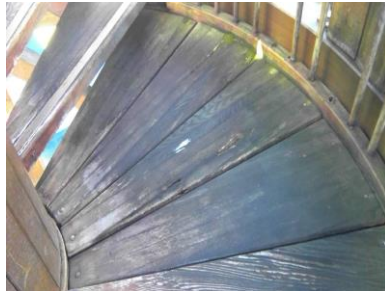


Bild33



Bild34



Bild35



Bild36



Bild37

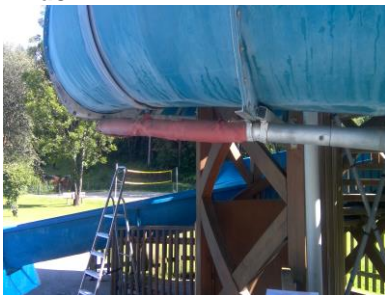


Bild38

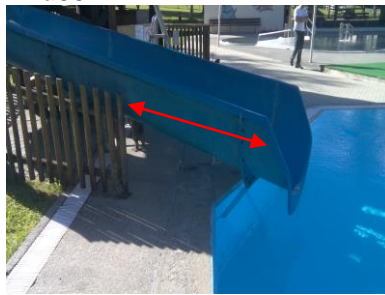


Bild39



Bild40



Bild41

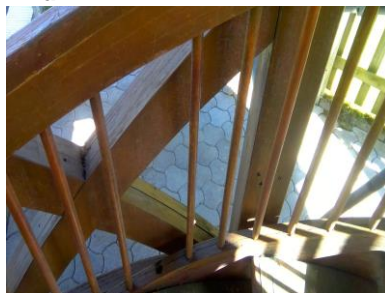


Bild42



Bild43



Bild44



Bild45



Bild46



Bild47



Bild48



Bild49



Bild50



Bild51

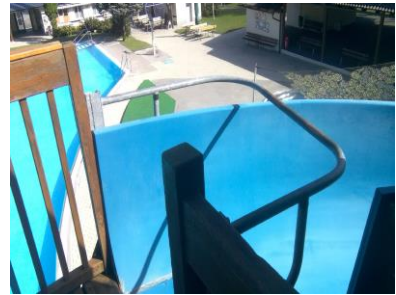


Bild52



Bild53



Bild54

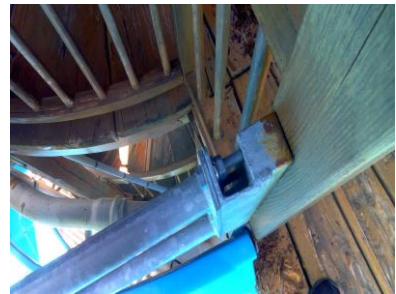


Bild55



Bild56



Bild57



Bild58



Bild59



Bild60



Bild61



Bild62



Bild63



Bild64

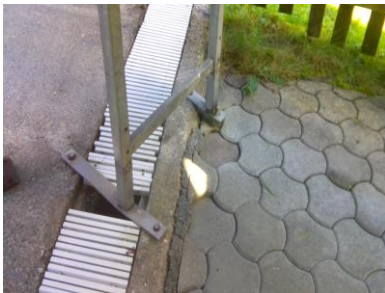


Bild65



Bild66



Bild67



Hinweis für den Betrieb:

- Die ÖISS-Empfehlung - Betrieb von Wasserrutschen - ist zu beachten.
- Sämtliche Reparaturen am Laminat der Bauteile sind auf der Oberfläche fachgerecht zu versiegeln, um einer Schädigung vorzubeugen, Oberflächenschäden müssen fachgerecht repariert werden, um Schädigungen des Laminats durch eindringende Feuchtigkeit zu vermeiden.
- Der aufgezeichnete Zustand bezieht sich auf den Zeitpunkt der Befundung und beinhaltet keine Prognosen über den Zustand der Wasserrutsche bis zum nächsten Überprüfungsstermin
- Der Betrieb ist nur bei ausreichender Beleuchtung zulässig.
- Bei der gegenständlichen Wasserrutsche handelt es sich um ein Schwimmsportgerät, bei dem bei Nichtbeachtung der Hinweise und bei nicht ordnungsgemäßigem Verhalten Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Gemäß den Anforderungen der ÖNORM EN 1069-2:2017 und ÖNORM EN 15288-2:2019 ist vom Rutschenbetreiber eine betriebsbedingte Risikobeurteilung für die Festlegung einer ausreichenden Aufsicht durchzuführen. Insbesondere hinsichtlich des Einstiegsbereiches, des Auslaufes, der Rutschhaltung, der Abstandsregelung der Rutsche und gegen das Kreuzen der Eintauchzone.
- Es müssen Angaben darüber vorhanden sein, dass Kinder bis zu einem bestimmten Alter (gewöhnlich 8 Jahre) stets durch deren Eltern oder durch einen anderen Verantwortlichen beaufsichtigt werden sollten, siehe EN 15288-2:2019, 7.2.3
- Auf die Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers sowie auf das Führen eines Logbuches gemäß ÖNORM EN 1069-2:2017 wird hingewiesen
- regelmäßige Inspektionen gemäß Abschnitt 8.1 ÖNORM EN 1069-2:2017, insbesondere eine tägliche Sichtprüfung der Rutsche, durchführen
- mindestens eine jährliche Hauptprüfung der Anlage durchführen lassen durch einen unabhängigen Sachverständigen gemäß Abschnitt 8.2.1 ÖNORM EN 1069-2:2017
- Beim Betrieb der Wasserrutsche sind die geltenden und auf die Anlage zutreffenden Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu beachten!

Anmerkung:

Von einer Geschwindigkeits- und Beschleunigungsmessung (Rutschversuche) gemäß der o.a. Prüfgrundlage wurde aus Gründen des Eigenschutzes hinsichtlich der o.a. Mängel abgesehen!

Resultat / Schlussbemerkung:

Die Wasserrutschenanlage weist schwere Mängel auf. Darüber hinaus befindet sich die Wasserrutschenanlage in einem sehr desolaten Zustand. Das Lebensende der Wasserrutschenanlage ist erreicht!

Aus der Sicht des unterzeichnenden Sachverständigen besteht bei der gegenständlichen Wasserrutschenanlage **Gefahr in Verzug!** Die Wasserrutschenanlage ist umgehend außer Betrieb zu nehmen und zu sperren!

Klagenfurt, am 23.07.2020



TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Der Prüfer

Hudelist M.

Manuel Hudelist

Anlage 5 zu TOP 5

1. RISIKOBEURTEILUNG

gem. ÖNORM EN 15288-2:2019

TÜV-Kartei-Nr.: BEACH/482706

Auftraggeber: Gemeinde Gitschtal
Weißbriach 202, 9622 Gitschtal

Eigentümer: <wie oben>

Betreiber: <wie oben>

Anlage: Freibad Weißbriach
Weißbriach 202
9622 Gitschtal

Erstellungsdatum: 27.08.2020

Version: 2.31

Erstellt von: Rudolf Saueregger

Beim Betrieb der Anlage sind die aktuell geltenden und auf die Anlage zutreffenden Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung (BHygV) unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu beachten!



TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Der Sachverständige

Klagenfurt, am 17.12.2020

Rudolf Saueregger

Ausnahmslos nur vollständige Vervielfältigung statthaft. Jede auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Das Urheberrecht liegt bei der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH.

1.1 Allgemeines	4
1.1.1 Anlagenbeschreibung	5
1.1.2 Technische Daten	5
1.1.3 Beurteilungsumfang / Auftrag	7
1.1.4 Gleichberechtigungsgrundsatz	7
1.1.5 Urheberrecht.....	7
1.1.6 Grundkonzept	8
1.1.7 Beteiligte Personen.....	8
1.1.8 Abkürzungen und Begriffe in diesem Dokument	9
1.2 Dokumentation / Grundlagen	9
1.2.1 Dokumente (Kurzübersicht / Mappenregister)	9
1.2.2 Grundlagen	10
1.3 Festlegung der Grenzen	12
1.3.1 Verwendungsgrenzen.....	12
1.3.1.1 Bestimmungsgemäße Verwendung	12
1.3.1.2 Vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung	12
1.3.1.3 Betriebsarten der Anlage	12
1.3.1.4 Vorausgesetztes Niveau in Hinblick auf Ausbildung, Erfahrung oder Fähigkeiten der Führung (Leitung) und des Personals	12
1.3.2 Räumliche Grenzen.....	13
1.3.3 Zeitliche Grenzen	13
1.3.4 Weitere Grenzen	13
1.3.5 Erfahrungen	14
1.4 Gefährdungen, Gefährdungsereignisse, Schutzziele	15
1.4.1 Gefährdungen, Gefährdungsereignisse	15
1.4.2. Mögliche Gefährdungen / mögliche Ursachen.....	15
1.4.3. Mögliche Folgen / mögliche Maßnahmen	16
1.4.4 Schutzziele.....	16
1.5 Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse, Risikoeinschätzung und Risikobewertung.....	17
1.5.1 Methodenwahl	17
1.5.2 Vorgehensweise	17
1.5.3 Liste der Gefährdungen und Maßnahmen zur Minimierung dieser	20
1.6 Nutzungssicherheit Schwimmbad.....	29
1.7 Fotodokumentation	31
1.9 Übernahmebestätigung	34

ANHÄNGE

2. **Bescheide / Niederschriften**

3. **Betrieblicher Organisationsplan**
(Organigramm)

4. **Planunterlagen**

5. **Ausbildungsnachweise**

6. **Befunde / Gutachten**

7. **Verfahrensabläufe, Alarmpläne**

8. **Unfallberichte**
(Vorlage, Dokumentierte Unfälle, Zwischenfälle oder Fehlfunktionen)

9. **Informationen für die Nutzer**
(Übersichtsplan, Badeordnung, Hausordnung...)

10. **Wartungsnachweise / Herstellerzertifikate / technische Beschreibungen**

11. **Sicherheitsdatenblätter**
verwendete Chemikalien zur Reinigung und Desinfektion / zur Wasseraufbereitung

12. **Folge-Risikobeurteilungen**

1.1 Allgemeines

Die Gefährdungssituation in einer Anlage ist vielfältig. Gefährdungen können sowohl dauerhaft gegeben sein (Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe), als auch unerwartet auftreten (Ertrinken eines Badegastes).

Definitionsgemäß ist die Risikobeurteilung eine Folge von logischen Schritten, welche die systematische Analyse und Bewertung von Risiken erlauben, die von einem Bad - ausgehen.

Wo dies erforderlich ist, folgt der Risikobeurteilung ein Maßnahmenpaket zur Risikominderung.

Langfristiges Ziel muss es jedenfalls sein, durch laufende Verifizierungen der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bzw. nach allfälligen Adaptierungen (beispielsweise in Form von zusätzlichen Verfahrensabläufen), letztendlich eine Schwimmbadanlage mit einem Minimum an Gefahrenmomenten resultiert.

Ein gänzlich risikofreies Bad ist aufgrund der Komplexität aber weder realisierbar noch in bestimmten Bereichen wünschenswert.

Folglich sind hier leichte Unfälle einzukalkulieren, schwere bzw. bleibende oder gar tödliche Folgen dürfen aber keinesfalls eintreten.

Dies ist durch technische und organisatorische Maßnahmen, welche die gesetzlichen Vorgaben, den Stand der Technik und allfällige Erfahrungswerte aus bisherigen Badeunfällen berücksichtigen, grundsätzlich erreichbar, sodass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Notfallsituation und das Ausmaß der Gefährdung möglichst minimiert werden.

Entsprechend den Anforderungen der ÖNORM EN ISO 12100 wird in dieser Dokumentation die Risikobeurteilung vorgenommen. Nachfolgend werden für die verschiedenen Risikoelemente, Verfahrensabläufe und sonstige Schutzmaßnahmen zur Minderung von Gefährdungen, Gefährdungssituationen und Gefährdungseignissen ausgearbeitet.

Die so ermittelten Schutzvorkehrungen werden anhand der Vorgaben der ÖNORM EN 15288-2 auf die speziellen Erfordernisse, die grundsätzlich bei Badeanlagen relevant sind, angepasst und – sofern erforderlich – zusätzlich anlagenabhängig konkretisiert.

Im Zuge von danach in regelmäßigen Abständen vorzusehenden Evaluierungen (Audits) ist die Umsetzung und die Einhaltung der Verfahrensabläufe zu überprüfen und zu dokumentieren, damit die erforderliche Sicherheit nachhaltig und nachweislich gegeben ist.

Bezüglich des inhaltlichen Umfangs und der fachlichen Tiefe der gegenständlichen Prüfung ist ausdrücklich zu vermerken, dass einerseits aufgrund der Komplexität der Gesamtanlage eines Schwimmbades und andererseits wegen der meist fehlenden systematischen Daten die in der Norm vorgegebene Methodik zwar grundsätzlich anwendbar ist, dass aber einige Ansatzpunkte nicht in allen Teilbereichen Anwendung finden können.

So kann die iterative Herangehensweise zur fortwährenden Gefahrenminderung zwar unmittelbar auf die erforderliche Arbeitsweise des Personals angewandt werden, sie kann aber nur eingeschränkt auf das Nutzerverhalten der Kunden abzielen (beispielsweise durch Festlegungen in der auszuhängenden Badeordnung). Rückmeldungen von Mitarbeitern und Kunden sind dabei zu berücksichtigen.

1.1.1 Anlagenbeschreibung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Freibad.

Die Anlage wird aufgrund ihrer Eigenschaften, obiger Beschreibung und Nutzung als

Schwimmbad Typ 1

(Die mit Wasser verbundenen Aktivitäten sind das Hauptangebot)

im Sinne der ÖNORM EN15288-2:2019 klassifiziert.

Der Zutritt ist nur über den Kassabereich möglich.

1.1.2 Technische Daten

- Baujahr der Anlage: ca. 1927
- Umbaujahr / Art des Umbaus: unbekannt
- Maximale Besucherzahl: 150

- Art der Wasseraufbereitung: Flockung-Filtration-Chlorung

Beckenübersicht:

Beckenbezeichnung	Beckenart	Maße [m]	Wassertiefe [m]	Fläche [m ²]	Attraktionen	Kreislauf:
Freibecken	Schwimmer	31 x 32	1,3-1,8	992m ²	1 Wasserrutsche	---
Kinderbecken	Nicht-Schwimmer	---	0,25-0,35		---	---

Einrichtungen am Anlagengelände:

	Um- kleide	Käst- chen	Du- sche	WC	Pis- soir	sonstige Einrichtungen / Angebote
	6	---	6	1	2	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Hilfe-Raum • Liegeflächen • Spielplatz • Beachvolleyballanlage • Wasserrutsche • Gastronomie mit Öffnungszeiten während
		---		2		
	---	---	---	---		

Aufgrund der betrieblichen Organisation stehen den Nutzern im unmittelbaren Bereich des Freibades keine separaten Verwahrungskästchen zur Verfügung.

1.1.3 Beurteilungsumfang / Auftrag

Gegenstand der Beurteilung ist die nachfolgend beschriebene Anlage.

Im Betrachtungsumfang befinden sich alle zum Badebetrieb gehörenden Einrichtungen (Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Liegeflächen, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen, am Badegelande befindliche Spielgeräte usw...) bzw. die dortigen Arbeitsvorgänge

Nicht betrachtet werden jene nicht unmittelbar zum Badebetrieb gehörende Einrichtungen (beispielsweise einen in der Badeanlage befindlichen Gastronomiebereich)

Dies betrifft auch Anforderungen, die im Bäderhygienerecht nicht explizit geregelt sind (z.B. gemäß ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ bzw. gemäß ÖNORM B 1603 „Barrierefreie Tourismuseinrichtungen – Planungsgrundlagen“ festgelegte Maßnahmen zur Nutzungssicherheit gehandicapter Personen).

Bei allfälligen Widersprüchen, die sich insbesondere dann ergeben, wenn Europeanormen im Anwendungsbereich Überschneidungen mit ÖNORMEN aufweisen, wird die jeweils aktuellere Norm als primäre Beurteilungsgrundlage herangezogen (dies betrifft beispielsweise die in der EN 15288-2 im Vergleich zu diversen ÖNORMEN unterschiedlich geregelten Sicherheitsniveaus).

1.1.4 Gleichberechtigungssatz

Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung (z.B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe im Text beziehen sich im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. Nr. 66/2004, grundsätzlich auf beide Geschlechter.

1.1.5 Urheberrecht

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und dient ausschließlich der zwischen TÜV Austria Services GmbH und dem Betreiber vertraglich vereinbarten Zweck. Jede darüberhinausgehende Verwendung einschließlich Vervielfältigungen in jeglicher Art und Form – auch auszugsweise – sowie die Verwertung, Mitteilung und/oder Übermittlung seines Inhaltes oder Teilen davon sind ohne schriftliche Freigabeerklärung des Urhebers nicht gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.



Hinweis!

Die inhaltlichen Angaben, Texte, Zeichnungen, Bilder und sonstigen Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen den gewerblichen Schutzrechten. Jede missbräuchliche Verwertung ist strafbar!

1.1.6 Grundkonzept

Unter Berücksichtigung der ÖNORM EN15288-2:2019 werden die Anforderungen der ÖNORM EN ISO 12100 in eine dem Schwimmbadbetrieb entsprechende Terminologie „übersetzt“.

Die Risikobeurteilung nach ÖNORM EN ISO 12100 umfasst folgendes:

a) Risikoanalyse:

- 1) Festlegung der Grenzen der Anlage (siehe 1.3)
- 2) Identifizierung der Gefährdungen (siehe 1.4)
- 3) Risikoeinschätzung (siehe 1.5)

b) Risikobewertung (siehe 1.5)

Die Risikoanalyse liefert Informationen, die zur Risikobewertung benötigt werden, mit deren Hilfe wiederum Entscheidungen dahingehend getroffen werden können, ob eine Risikominderung erforderlich ist.

Es werden mögliche Gefährdungen gemäß ÖNORM EN15288-2 Anhang A – sofern zutreffend – und mögliche Gefährdungen behandelt, die nach dem Verfahren zur Abschätzung des Risikos entsprechend ÖNORM EN ISO 12100:2010 als signifikant für diese Anlage identifiziert wurden und für die Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Begrenzung des Risikos erforderlich sind. Das Erfassen der Gefährdungen und der zugehörigen Umstände erfolgt, soweit dies vernünftigerweise vorhersehbar ist. Die Einschätzung des Risikos erfolgt qualitativ, soweit dies vernünftigerweise vorher abschätzbar ist. Die Risikobeurteilung stellt eine Momentaufnahme der Risikosituation an der Anlage zum Zeitpunkt der Untersuchung / Besichtigung dar.

Gegenständliche Risikobeurteilung ist ständig fortzuschreiben (derzeit ist ein jährliches Audit vorgesehen), in jedem Fall ist sie aber nach jeder größeren technischen Änderung, nach einem Unfall oder nach einer Häufung von Zwischenfällen bzw. Unfällen zu überprüfen.

1.1.7 Beteiligte Personen

Diese Risikobeurteilung wurde am Anlagenort von den folgenden Personen in gemeinsamer Entscheidung erarbeitet:

27.08.2020 Hr. Rudolf Saueregger (TÜV Austria)
 Hr. Georg Ronacher (Aufsicht)
 Hr. Rudolf Mauschitz (Amtsleiter)

1.1.8 Abkürzungen und Begriffe in diesem Dokument

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit dieses Dokuments werden folgende Abkürzungen verwendet:

PSA	persönliche Schutzausrüstung
Nutzer	Badegäste, unabhängig ihres Geschlechts und Alters
Personal	Mitarbeiter unabhängig ihrer Tätigkeit
Aufsichtspersonal	Mitarbeiter mit einer Ausbildung gem. ÖNORM S1150
anderes Aufsichtspersonal	Mitarbeiter die mit dem Schwimmbad vertraut und mindestens ausgebildete Rettungsschwimmer-Helfer und Ersthelfer sind
Verfahrensabläufe (PSOP's)	Beschreibung der Einzelverantwortlichkeiten, Zuordnung von Funktionen, Ausbildungs- und Kompetenzbeschreibung derer die an der Gewährleistung der Schwimmbadsicherheit beteiligt sind.
Schwimmbad	Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind

1.2 Dokumentation / Grundlagen

Diese Risikobeurteilung besteht aus ggst. Hauptdokument sowie den angeschlossenen - soweit vom Betreiber zur Verfügung gestellten - Unterlagen / Anlagen:

1.2.1 Dokumente (Kurzübersicht / Mappenregister)

2. Behördliche Unterlagen (Bescheide, Niederschriften, Stellungnahmen...)
3. Organisationsplan mit den jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten
4. Planunterlagen (Anlagenpläne, Übersichtspläne)
5. Ausbildungsnachweise
6. Befunde / Gutachten
7. Verfahrensabläufe, Alarmpläne
8. Unfallberichte (Vorlage, Dokumentierte Unfälle, Zwischenfälle oder Fehlfunktionen)
9. Informationen für die Nutzer (Übersichtsplan, Badeordnung, Hausordnung)
10. Wartungsnachweise / Herstellerzertifikate / technische Beschreibungen
11. Sicherheitsdatenblätter der in Verwendung stehenden Chemikalien zur Reinigung und Desinfektion / zur Wasseraufbereitung
12. Folge-Risikobeurteilungen

1.2.2 Grundlagen

Vertraglich:

Beauftragung vom 20.07.2020.

Rechtsvorschriften:

Titel	BGBl. Nr.
Bäderhygienegesetz	BGBl. Nr. 254/1976 idgF.
Bäderhygieneverordnung	BGBl. II Nr. 321/2012 idgF.
Gewerbeordnung 1994	BGBl. Nr. 194/1994 idgF.
Bundesgewässerverordnung	BGBl. Nr. 349/2009 idgF.

Bescheide:

GZ / Dokumentnummer	Behörde	Datum
4-BA-23/3-1999	Bezirkshauptmannschaft Hermagor / Bescheid / Gewerbe	22.09.1999
HE4-BA-23 / 2000	Bezirkshauptmannschaft Hermagor / Verhandlungsschrift	10.07.2000
HE4-BA-23 / 2002	Bezirkshauptmannschaft Hermagor / Verhandlungsschrift	27.06.2002
---	---	---

Normen:

Dokumentnummer	Titel
ÖNORM EN 15288-2:2019	Schwimmbäder – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb
ÖNORM EN 15288-1:2019	Schwimmbäder – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau
ÖNORM EN ISO 12100:2013	Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung
ÖNORM S 1150:2017	Anforderungen an die Ausbildung zum qualifizierten Bäderpersonal
ÖNORM EN 13451-1:2016	Schwimmbadgeräte – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 13451-2:2020	Schwimmbadgeräte – Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen
---	---

Richtlinien / Regelwerke:

Dokumentnummer	Titel
---	---

Weitere Unterlagen:

Dokumenttitel	Maßstab	Dokumentnummer	Datum / Rev.
---	---	---	---

Begehungen vor Ort mit eigener Fotodokumentation:

siehe 1.1.7 und 1.7.

1.3 Festlegung der Grenzen

Merkmale und Leistung der Anlage sowie die am Prozess beteiligten Personen, die Umgebung und die mit der Anlage in Zusammenhang stehenden Produkte.

Aus hygienischen Erfordernissen heraus sind lediglich Personen mit ansteckenden Krankheiten vom Nutzerkreis auszuschließen.

Bei chemischen Störfällen (z.B. Bildung von Schadgasen), die auch bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Betriebsweise nie auszuschließen sind und die u. U. einen örtlich größeren Einflussbereich darstellen können, sind auch nicht der Badeanlage direkt zuordenbare Personenkreise (z.B. öffentliche Verkehrsbereiche) in die Sicherheitsüberlegungen einzubeziehen.

1.3.1 Verwendungsgrenzen

1.3.1.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

Andere als die behördlich genehmigte und ursprünglich vorgesehene Betriebsweisen sind nicht zulässig.

Weiters zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehören die regelmäßige Wartung und Prüfung der sicherheitsrelevanten Teile sowie die laufende Reinigung der Anlage, Reparatur, Demontage und Entsorgung.

1.3.1.2 Vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung

Nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört das Betreiben der Anlage außerhalb der zulässigen technischen Daten sowie andere als die behördlich genehmigte und ursprünglich vorgesehene Betriebsweisen.

Eine andere oder darüber hinaus gehende Benutzung (z.B. Eislaufen bei Freibecken im Winter) gilt als nicht bestimmungsgemäß. Für hieraus resultierende Schäden haftet der Betreiber.

Trotz größter Sorgfalt und Einhaltung anerkannter sicherheitstechnischer Regeln sowie laufende Verbesserungsmaßnahmen können bei der Verwendung Gefahren für Leib und Leben des Benutzers oder Dritter bzw. Beeinträchtigungen der Anlage und anderer Sachwerte entstehen. Die Anlage darf nur in technisch einwandfreiem Zustand sowie bestimmungsgemäß, sicherheits- und gefahrenbewusst benutzt werden!

Insbesondere müssen Störungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen können, umgehend beseitigt werden!

1.3.1.3 Betriebsarten der Anlage

- Inbetriebnahme der Anlage bei Saisonbeginn
- Schwimmbad geöffnet / Saisonbetrieb (Zutritt für Gäste möglich)
- Außer-Betriebnahme des Schwimmbads bei Saisonende
- Schwimmbad geschlossen / Außer Saison (Zutritt nur für Personal möglich)
- Schwimmbad geschlossen, Zutritt zum Gelände möglich (z.B. Abendveranstaltungen)
- Schwimmbadrevision (Zutritt nur für Personal und Fachfirmen möglich)

1.3.1.4 Vorausgesetztes Niveau in Hinblick auf Ausbildung, Erfahrung oder Fähigkeiten der Führung (Leitung) und des Personals

- 1) Leitung / Management / Betreiber
vorzugsweise berufliche Qualifikationen mit entsprechendem Kenntnis- und Wissensstand, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten (Erfahrung mit Sicherheits- und Gesundheitsschutz)
- 2) Personal für Betrieb und Instandhaltung

- Aufsichtspersonal
Ausbildung entsprechend ÖNORM S1150 - Anforderungen an die Ausbildung zum qualifizierten Bäderpersonal
- Anderes Aufsichtspersonal (Saisonpersonal zur Unterstützung)
Rettungsschwimmer Helferschein und Erste-Hilfe Grundkurs
- Technisches Personal
Ausbildung und Qualifikation die für den Betrieb von technischen Einrichtungen erforderlich ist
- Reinigungspersonal (Reinigung und Desinfektion)
Zumindest angelerntes Hilfspersonal mit Grundkenntnissen der Unfallverhütungsvorschriften. Kenntnisse der verwendeten Arbeitsstoffe sind durch den Betreiber und/oder den Lieferant der Betriebsmittel zu vermitteln.

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers nur geschultes oder unterwiesenes Personal einzusetzen. Die Personalqualifikation gilt gleichermaßen für betriebseigenes und überlassenes Personal (Leasing-Mitarbeiter).

Zuständigkeiten des Personals müssen klar festgelegt sein!

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass nur dazu beauftragtes Personal an der Anlage tätig ist.

Leitungs-Verantwortung festlegen und ihr das Ablehnen sicherheitswidriger Anweisungen Dritter ermöglichen!

Arbeiten an elektrischen Ausrüstungen der Anlage dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder von unterwiesenen Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, gemäß den elektrotechnischen Regeln vorgenommen werden.

An bädertechnischen Einrichtungen darf nur Personal mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen in diesem Bereich arbeiten!

1.3.2 Räumliche Grenzen

- a) Die Anlage umfasst sowohl die Becken einschließlich der Badewasseraufbereitungsanlagen als auch alle zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Liegeflächen und Erste-Hilfe-Einrichtungen
siehe Beilage 4 Planunterlagen
- b) Schnittstelle Anlage / Wasser- Abwasser- und Energieversorgung
Sämtliche Anbindungen sind bis zum Übergabepunkt der Anlage im Verantwortungsbereich des Betreibers.

1.3.3 Zeitliche Grenzen

Als zeitliche Aspekte sind die unterschiedlichen Verkehrssicherungspflichten während und außerhalb der eigentlichen Betriebszeiten (Saison bzw. Öffnungszeiten) zu berücksichtigen (z.B. Anlage im Winter geschlossen) und es ist den unterschiedlichen Wartungsintervallen der technischen Einrichtungen zu entsprechen.

- Saison: Anfang Juni bis Anfang September
- Öffnungszeiten: 07:00 – 19:00 von Mo-So
Schwimmbad

1.3.4 Weitere Grenzen

Hinsichtlich der verwendeten Wasseraufbereitungschemikalien sind aufgrund der restriktiven Vorgaben der Bäderhygieneverordnung (BHygV Anlagen 2 bis 5) grundsätzlich keine gesonderten Eingrenzungen erforderlich.

Die Einhaltung dieser Parameter ist in Form eines Betriebstagebuches, in welchem insbesondere die täglich durchzuführenden physikalisch-chemischen Beckenwasseranalysen einzutragen sind, ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.3.5 Erfahrungen

Unfall-, Zwischenfall- oder Fehlfunktionsgeschichte der tatsächlichen Anlage

- keine

1.4 Gefährdungen, Gefährdungsereignisse, Schutzziele

1.4.1 Gefährdungen, Gefährdungsereignisse

Vorhersehbare Gefährdungen, Gefährdungssituationen und/oder Gefährdungsereignisse sind in allen Betriebsphasen des Bades, d. h. bei der Inbetriebnahme, beim vorgesehenen Normalbetrieb des Bades und bei der saisonal bedingten Außerbetriebnahme zu berücksichtigen.

Grundvoraussetzung für die Ermittlung von Gefährdungen ist die Überprüfung der Anlage hinsichtlich Erfüllung / Abweichungen an die sicherheitstechnischen Anforderungen für

- Planung und Bau der Anlage gemäß ÖNORM EN 15288-1
- den Betrieb der Anlage gemäß ÖNORM EN 15288-2 sowie
- Schwimmbadgeräte gemäß der Normenreihe ÖNORM EN 13451
- sowie Normen für etwaige Einrichtungen, Wasserattraktionen etc..

1.4.2. Mögliche Gefährdungen / mögliche Ursachen

Unter Berücksichtigung von den Bereichen

- Personen – Schwimmbadnutzer und Zuschauer
- Aktivität und Schwimmbadbetrieb
- Physisch – Gebäude und Ausrüstung

können folgende Gefährdungen

- im Schwimmbadbetrieb
(Aufsicht, Rettungskette, Luft-Wasserqualität, Chemikalien...)
- für Schwimmbadnutzer
(Nichtschwimmer / Schwimmerbereiche, Kinder, Springen...)
- an mobilen Schwimmbadgeräten
(Schwimtleine, Sportgeräte, Lagereinrichtungen, Waterclimber, Trampolin)
- an fest eingebauten Schwimmbadgeräten
(Einstiegshilfen, Ein- und Ausläufe, Sprunganlagen, Wasserrutschen, Startblöcke...)
- an Struktur, Gebäude, Schwimmbeckenauslegung
(Versagen, Zugänge, Einsehbarkeit, Ausrutschen, Tiefenänderungen, Einstiegshilfen, Zugänge, Zugangseinschränkungen...)
- durch / an technischen Systemen
(Beleuchtung, Heizung, Klima, Wasseraufbereitung...)
- aufgrund Wetterbedingungen
(Gewitter, Schnee, Wind, Temperatur...)
- während Wassersportaktivitäten
(Tretboote, Wasserski, Banane, Schifffahrt...)

durch unterschiedliche Ursachen (Unangemessenheit, fehlende Eignung, Nichteinhaltung, unzureichende Ausführung...) bzw. durch Kombination mehrerer bestehen, sind jedoch nicht auf die in diesem Abschnitt angeführten beschränkt.

1.4.3. Mögliche Folgen / mögliche Maßnahmen

Die möglichen Folgen können sein

- Unfall mit unterschiedlichem Schweregrad, einschließlich Hirnschäden oder Tod
- Leichte Verletzungen, Schnittwunden, Kratzer
- Stolpern, Stürzen, Einklemmen
- schwere Verletzungen
- Tod
- Verbreitung möglicher ansteckender Krankheiten
- Krankheiten, Infektionen und Reizungen der Augen und der oberen Atemwege
- Schwierigkeiten beim Atmen
- Kopfschmerzen
- Mangelnde Sicht
- Ausrutschen
- Vergiftung
- Ertrinken
- Ertrinken aufgrund Ohnmacht unter Wasser
- Verunreinigung des Badewassers
- Stromschlag

aus Kombination mehrerer bestehen, sind jedoch nicht auf die in diesem Abschnitt angeführten beschränkt.

Als mögliche Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdungen sind baulich- technische Vorkehrungen organisatorischen Maßnahmen – soweit vernünftigerweise praktikabel – vorzuziehen. Ungeachtet dessen ist mit geeigneten Verfahrensabläufen eine Reduzierung des Risikos sicherzustellen.

1.4.4 Schutzziele

Die Anlage ist grundsätzlich so zu gestalten und zu betreiben, dass sie von jedermann ohne unvorhersehbare Gefährdungen benutzt werden kann (Verkehrssicherungspflichten des Betreibers). Besondere Gefahrenstellen sind als solche – soweit vernünftigerweise praktikabel – technisch abzusichern, jedoch immer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Auf allfällige Gefährdungen an bewussten Angeboten von Risiko ist darauf hinzuweisen, so dass seitens der Benutzer selbst entschieden werden kann, ob eine Nutzung spezieller Bereiche angebracht ist (z.B. Erfordernis guter Schwimmkenntnisse beim Einsatz von schwimmenden Freizeitartikeln, Benutzung von Sprungeinrichtungen...).

Es ist dafür zu sorgen, dass einerseits alle Altersgruppen die Anlage sicher nutzen können und dass andererseits eine gefahrlose gleichzeitige Nutzbarkeit der verschiedenen Altersgruppen gegeben ist.

1.5 Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungseignisse, Risikoeinschätzung und Risikobewertung

1.5.1 Methodenwahl

Die Risikobeurteilung wird mit einer Risikoanalyse nach der Zürich-Methode (gemäß Tabelle A) kombiniert. Dieses Vorgehen ist praxisorientiert.

Tabelle A – Zürich Methode

Auswirkung/Schwere	A						
	B						
	C						
	D						
	E						
	F						
		6	5	4	3	2	1
		Eintrittswahrscheinlichkeit					

Erläuterung der Zürich-Methode

Die „Zürich-Methode“ ist ein geeignetes Verfahren, um schnell und systematisch Gefahren und Risiken aufzuzeigen und geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung abzuleiten.

Sie wurde zur Bewertung der Unfall- und Gesundheitsgefährdungen für das Betriebspersonal im vorliegenden Sicherheits-Check berücksichtigt.

Darüber hinaus kann die Methode auch zur Einschätzung von Risiken genutzt werden, die zur Gefährdung von Nutzern, zu Umwelt- oder Sachschäden führen können.

1.5.2 Vorgehensweise

Die Analyse soll möglichst im Team durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, sollten zumindest die Ergebnisse mit einer weiteren fachkompetenten Person besprochen werden.

Die Gefährdungen werden nach ihrer Auswirkung/Schwere und nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit in Kategorien eingeteilt. Die Kategorien der Auswirkung/Schwere sind beispielsweise abhängig von der Anzahl der Toten, der Verletzten, der Schwere der Verletzungen, von Umweltauswirkungen oder vom Vermögensschaden für das Unternehmen.

Stufe	Auswirkung, Schwere	Sachschaden	Beispiele möglicher Ereignisse
A	katastrophal mehrere Tote	< 1.000.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Unfall mit mehreren Toten • Umweltereignisse mit Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes • sehr hohe materielle Schäden
B	sehr kritisch ein Todesfall, bleibender Gesundheits- schaden	> 250.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Unfall mit einem Toten • Berufskrankheit, anzeigepflichtiges Umweltereignis • hohe Schäden
C	kritisch Unfall mit Ausfalltagen	> 50.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Unfall oder Erkrankung mit Ausfalltagen • Umweltereignisse mit erheblichen Folgen • erhebliche Schäden
D	weniger kritisch Unfall ohne Ausfalltage	> 10.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Unfall mit leichter Verletzung • Gefahrstoffaustritt ohne wesentliche Umwelt- oder Personengefährdung • Schäden
E	klein „Erste-Hilfe“ Unfall	>1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Unfall mit Erste-Hilfe-Leistung • Gefahrstoffaustritt mit geringfügiger Umwelt- oder Personengefährdung • geringere Schäden
F	unbedeutend keine Verletzung	> 100 €	<ul style="list-style-type: none"> • unwahrscheinliche Ereignisse mit geringfügigen Folgen (akzeptiertes Risiko) • betriebsalltägliche kleine Schäden

Die Gefährdungen (Auswirkung/Schwere) werden mit relativen Eintrittswahrscheinlichkeiten verknüpft. Lässt sich die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht angeben, kann als Anhaltspunkt dafür auch die Häufigkeit derartiger Ereignisse im Unternehmen oder in der Branche herangezogen werden. Es hat sich eine Einteilung in sechs Stufen bewährt.

Stufe	Eintrittswahrscheinlichkeit	Häufigkeit im Unternehmen/Branche
1	häufig	wöchentlich einmal oder häufiger
2	oft	im Unternehmen bereits mehrfach passiert
3	gelegentlich	im Unternehmen bereits passiert
4	selten	in der Branche bereits mehrfach passiert
5	sehr selten	in der Branche bereits passiert, schon davon gehört
6	unwahrscheinlich	noch nie passiert, in der Branche nicht bekannt

Alle erkannten Gefährdungen werden nach ihrer Auswirkung/Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und in die Risikomatrix eingetragen (Ist-Zustand).

Der rote Bereich bedeutet ein sehr hohes Risiko und erfordert sofortige Maßnahmen.

Für den gelben Bereich sind weitere Maßnahmen erforderlich – zum Beispiel besondere Verfahrensabläufe – die das richtige Verhalten der Beschäftigten beinhalten.

Liegt das Ergebnis im grünen Bereich, sind Maßnahmen nicht erforderlich, weil das akzeptable Restrisiko nicht überschritten ist.

Die Maßnahmen sind so auszuwählen, dass die Gefährdungen bezüglich Auswirkungen und/oder Eintrittswahrscheinlichkeit so reduziert werden, dass sie innerhalb des akzeptierten Restrisikos liegen.

Das erstellte Risikoprofil ist auch eine gute Handlungshilfe zum Erkennen von Prioritäten und hilft somit dabei, die größten Risiken zuerst abzubauen. Grundsätzlich sollten jedoch alle erkannten Risiken minimiert werden.

Da sich die Bewertungsmaßstäbe über längere Zeiträume verändern, sollten alle Gefährdungsbeurteilungen regelmäßig geprüft und den neuen Anforderungen angepasst werden.

Auf Grundlage nachfolgender Risikoanalyse und -bewertung, welche sowohl die Risiken als auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel aufgrund technischer und wirtschaftlicher Faktoren berücksichtigt, sind vom Betreiber die daraus resultierenden Maßnahmen zu ergreifen um die Sicherheit der Schwimmbadnutzer sowie des Bäderpersonals zu gewährleisten.

1.5.3 Liste der Gefährdungen und Maßnahmen zur Minimierung dieser

lfd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung Beschreibung der getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen	Ergebnis	Status
5.	Sicherheitsmanagementsystem					
5.3	Organisation und Planung der betrieblichen Verfahrensbläufe zur Sicherheit im Schwimmbad					
	Gefährliche Umstände aufgrund fehlender Organisationsstruktur (Aufgaben sind niemandem zugewiesen, niemand fühlt sich verantwortlich bzw. zuständig)	<ul style="list-style-type: none"> • Stress • Fehlreaktionen • Unzureichende Aufmerksamkeit • Vergiftung • Ertrinken • Übertragung von Krankheiten 	B2	- Festlegung einer Organisationsstruktur mit den jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten	B2	offen
7.	Sicherheitstechnische Anforderungen und / oder Schutzmaßnahmen und Verfahrensbläufe zur Risikominderung					
7.2.2 - 7.2.4	Überfüllung der Anlage aufgrund fehlender Festlegung der höchstzulässigen Anzahl von Nutzern		B5	- die höchstzulässige Anzahl von Nutzer ist mit 150 Personen festgelegt	E5	erledigt
	Überfüllung der Anlage aufgrund fehlender Feststellung (Zählung) der Anzahl von Nutzern die sich in der Anlage aufhalten		B5	- es besteht eine Abgrenzung der Anlage mittels Zaun, der Zugang ist nur über den Eingangsbereich (Kassa) möglich - die Anzahl an Nutzern wird über den Eingangsbereich (Kassa) überwacht - Personal führt im Zuge von Routinekontrollgängen eine Abschätzung der anwesenden Nutzer durch - bei Erreichen der max. Auslastung werden neue Nutzer nicht eingelassen - Besucherzahlen werden im Betriebstagebuch dokumentiert	E5	erledigt
	Kinder unter 8 Jahren ohne Begleitung einer verantwortlichen Person könnten die Anlage betreten	<ul style="list-style-type: none"> • Stress • Fehlreaktionen • Unzureichende Aufmerksamkeit • Ertrinken • Vergiftung • Übertragung von Krankheiten 	B5	- Kindern bis 8 Jahren ohne Aufsichtsperson wird der Zugang verwehrt - Information ist in der Badeordnung ersichtlich	B5	offen
	Nutzer unter Einfluss von Drogen und Alkohol gefährden sich und andere		E5	- Nutzer werden auf Badeordnung hingewiesen - Nutzer die sich nicht daran halten werden aufgefordert die Anlage zu verlassen - das Verhalten von Nutzern wird durch Aufsichtspersonal überwacht - Nutzern die augenscheinlich unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen wird der Zutritt verwehrt	E5	erledigt
	Personen die sich nicht entsprechend der Haus- und Badeordnung verhalten könnten die Anlage betreten und gefährden andere		E5	- Nutzer werden auf Badeordnung hingewiesen - Nutzer die sich nicht daran halten werden aufgefordert die Anlage zu verlassen - das Verhalten von Nutzern wird durch Aufsichtspersonal überwacht	E5	erledigt
	Nutzer gelangen zu Bereichen bzw. Anlagenteile deren Zugang eingeschränkt werden muss (z.B. Personalbereich, Technikbereich, temporäre Sperrungen wegen Wartungstätigkeiten)		C5	- Technikräume und Personalräume sind gekennzeichnet und versperrt - das Personal prüft täglich ob alles versperrt ist - temporäre Absperungen werden täglich geprüft - temporäre Absperungen sind in geeigneter Ausführung vorhanden	C5	offen
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		C5	- ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor	E4	erledigt
7.4	Betriebliche Anforderungen an die Leitung eines beaufsichtigten Schwimmbades					

Ifd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung		Status
				Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung Beschreibung der getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen	Ergebnis	
7.4.2 - 7.4.8						
Ausbildung und Qualifikation von Rettungskräften, anderem Personal zur Wasseraufsicht, Einsatz, Einweisung, fortlaufende Schulung, Organisation der Aufsicht, Kleidung und Ausrüstung						
	Nicht ausreichende Anzahl an Personal		B4		- es sind keine als Aufsichtspersonal im Einsatz	B4 offen
	Nicht ausreichende Anzahl an Personal in Zeiten mit extrem hohen Besucherandrang		B4		- es sind keine als anderes Aufsichtspersonal im Einsatz - Attraktionen sind in geeigneter Weise für den Zutritt absperrbar (falls aus Sicht des Aufsichtspersonals temporär erforderlich)	B4 offen
	Fehlverhalten da die Ausbildung und Qualifikation nicht ausreicht		C5		- das Aufsichtspersonal ist gem. ÖNORM S1150 ausgebildet - anderes Aufsichtspersonal besitzt der Aufgaben entsprechend die notwendige Qualifikation und Ausbildung - Sachkunde wird regelmäßig geprüft	C5 offen
	Fehlverhalten, da betrieblichen Merkmalen nicht Rechnung getragen wird		B4		- betriebliche Merkmale werden berücksichtigt	E5 erledigt
	Fehlverhalten da Notfallmaßnahmen in der Anlage nicht praktisch geübt wurden		B4		- Notfallmaßnahmen werden regelmäßig geübt - Ergebnisse werden besprochen und dokumentiert	B4 offen
	Fehlverhalten da Raum/Ort für die Aufsichtsperson nicht festgelegt	<ul style="list-style-type: none"> • Stress • Fehlreaktionen • Ermüdung 	B4		- der Raum und Ort für die Aufsichtsperson ist festgelegt - Wasserflächen können effektiv beobachtet werden	E5 erledigt
	Fehlverhalten da die maximale Zeitdauer des ununterbrochenen Aufenthalts unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Aufmerksamkeit 	B4		- die maximale Zeitdauer des ununterbrochenen Aufenthalts ist bekannt	B4 offen
	Fehlverhalten da die Länge des Arbeitstages überschritten bzw. Pausen nicht eingehalten werden	<ul style="list-style-type: none"> • Ertrinken • Ausrutschen, Stürzen 	B4		- es ist ausreichend Personal vorhanden	B4 offen
	Fehlverhalten da bei Abwesenheit während Pausen keine Vertretung vorhanden		B4		- Arbeitspausen sind festgelegt - eine geeignete unterwiesene Vertretung steht zur Verfügung, Wasseraufsichtverantwortlicher ist leicht erreichbar und befindet sich am Gelände	B4 offen
	Fehlverhalten da die Rotation zwischen Tätigkeiten am Becken und außerhalb nicht festgelegt ist		B4		- Rotation ist festgelegt - Abwesenheitszeiten sind bekannt, ein Schichtdienst ist eingerichtet	B4 offen
	Aufsichtspersonal wird nicht als solches erkannt / wahrgenommen		E5		- das Aufsichtspersonal trägt eine deutlich zu erkennende Bekleidung	E5 offen
	Verletzungsrisiko da das Aufsichtspersonal nicht über die notwendige Ausrüstung verfügt		C5		- die notwendige Ausrüstung steht zur Verfügung und wird verwendet	E5 erledigt
7.5	Betriebliche Anforderungen für Schwimmbäder ohne Aufsicht					
7.6	Vermietung von Schwimmbädern an externe Partner					
7.7	Betriebsanforderungen zur Kontrolle des Schwimmbadgeländes, der Gebäude und der zugehörigen technischen Einrichtungen					
7.7.2	Allgemeine Anforderungen (an Gelände und Gebäude)					

Ifd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung		Status
				Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung	Ergebnis	
	Gelände ist gebrauchsuntauglich (verschmutzt, Windbruch an Bäumen, Tierkot, überflutet...) da notwendige Kontrollen und externe Prüfungen nicht durchgeführt bzw. veranlasst werden		C5	- es werden entsprechende Kontrollen regelmäßig durchgeführt - notwendige externe Prüfungen werden veranlasst	E5	erledigt
	Gebäude ist beschädigt, Einrichtung unbrauchbar	<ul style="list-style-type: none"> • Quetschen • elektrischer Schlag • Ausrutschen, Stürzen 	C5	- es werden entsprechende Kontrollen regelmäßig durchgeführt - notwendige externe Prüfungen werden veranlasst	E5	erledigt
	Umfang und Ablauf der Kontrolle unklar		C5	- Kontrollumfänge sind bekannt - erkannte Mängel werden dem Verantwortlichen gemeldet - entstehende Gefahrenbereiche werden sofort abgesperrt - Gefahren werden umgehend dem Betriebsleiter gemeldet	E5	erledigt
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		C5	- ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor	E5	erledigt
7.7.3						
Betriebsanforderungen zur Kontrolle der Schwimmbadgeräte und Sicherheitsvorrichtungen						
	Aufgetretene Schäden bleiben unentdeckt, Gebrauchstauglichkeit ist nicht gegeben		C5	- es werden entsprechende Kontrollen regelmäßig durchgeführt	E5	erledigt
	Zu überprüfende Punkte der Risikoanalyse werden nicht kontrolliert, erhöhte bzw. zusätzliche Risiken treten auf		C5	- Punkte der Risikoanalyse / Liste der Gefährdungen werden überprüft	E5	erledigt
	Unklarheit über den Umfang der Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Quetschen • elektrischer Schlag • ertrinken • Ausrutschen, Stürzen 	C5	- Kontrollumfänge sind bekannt - erkannte Mängel werden dem Verantwortlichen gemeldet - entstehende Gefahrenbereiche werden sofort abgesperrt - Gefahren werden umgehend dem Betriebsleiter gemeldet	E5	erledigt
	Unklarheit welche Kontrollen nur von ausgebildeten und qualifizierten Personen durchgeführt werden dürfen		C5	- notwendige externe Prüfungen werden veranlasst - ein Attest der elektrischen Einrichtungen liegt vor	C5	offen
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		C5	- ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor	E5	erledigt
7.7.4						
Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten						
	Ausgewählte Reinigungsmittel ungeeignet		C4	- es werden nur geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgewählt	E5	erledigt
	Ausgewählte Desinfektionsmittel ungeeignet	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrutschen, Stürzen • chemische Reaktionen • Augen- und Haut-Schädigung • Atembeschwerden • Erstickten • Korrosion • Vergiftung 	C4	- die Empfehlungen des Herstellers hinsichtlich Anwendung werden befolgt - ein Reinigungsplan in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten liegt vor	E5	erledigt
	Rutsch- bzw. Stolpergefahr aufgrund fehlender Vorkehrung bei Anwendung während der Öffnungszeiten		D4	- Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen bei Anwendung während der Öffnungszeiten werden getroffen	E5	erledigt
	Chemikalienmenge auf dem Beckenumgang zu groß		C4	- die Chemikalienmenge auf dem Beckenumgang ist auf das Minimum der Erfordernisse begrenzt	E5	erledigt

Ifd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung		Status
				Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung	Ergebnis	
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		C4	<ul style="list-style-type: none"> - ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor 	E5	erledigt
7.7.5	Betrieb von Wasserkreislaufsystemen					
	Wasserqualität nicht in Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung von Krankheiten • Ausrutschen, Stürzen • chemische Reaktionen 	C4	<ul style="list-style-type: none"> - ein Färbetest wurde am XXXX durchgeführt. Ergebnis: bestanden - ein neuerlicher Färbetest ist in X Jahren zu wiederholen - es erfolgt eine jährliche Wartung durch eine Fachfirma - ein Betriebstagebuch wird geführt 	C4	offen
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		C4	<ul style="list-style-type: none"> - ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor 	E5	erledigt
7.7.6	Betrieb der Heizung, Lüftung und Klimatisierung					
	Konzentration gesundheitsgefährdender Substanzen, Keime im Nutzerbereich		C4	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsanleitungen sind vor Ort aufliegend 	E5	erledigt
	Konzentration gesundheitsgefährdender Substanzen, Keime im Personal-/Technikbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennung • Verletzungen durch Wärmestrahlung • Verbrühung • Infektion 	C4	<ul style="list-style-type: none"> - der Betrieb entspricht den vorgegebenen Betriebsanleitungen - der bedarf- und nutzungsgerechte Betrieb ist beschrieben - ein Wartungsplan liegt vor und wird eingehalten - Werte werden im Betriebstagebuch aufgezeichnet 	E5	erledigt
	Schädigung der Bausubstanz		A5		E5	erledigt
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		A5	<ul style="list-style-type: none"> - ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor 	E5	erledigt
7.7.7	Betrieb des Beleuchtungssystems					
7.7.8	Wartung der Beckenausrüstung					
	Vorgaben / Wartungsanleitungen des Herstellers sind unbekannt / werden nicht eingehalten		C5	<ul style="list-style-type: none"> - die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsanleitungen werden eingehalten - ein Wartungsplan liegt vor 	E5	erledigt
	Umfang und erforderliche Qualifikation unbekannt		C4	<ul style="list-style-type: none"> - Umfang und erforderliche Qualifikation ist festgelegt 	E5	erledigt
	keine Vorsichtsmaßnahmen bei Durchführung während der Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Quetschen • Fehlreaktionen 	C5	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsichtsmaßnahmen bei Durchführung während der Öffnungszeiten werden getroffen 	E5	erledigt
	Prüfintervall der Chemikalien-Dosiersysteme, Dosierleitungen und zugehörigen Zuführstellen unbekannt		C4	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfintervalle sind bekannt und werden eingehalten 	E5	erledigt
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		C4	<ul style="list-style-type: none"> - ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor 	E5	erledigt
7.7.9	Wahl und sichere Anlieferung, Lagerung Handhabung und Anwendung von Chemikalien					
	Gefährdung von Nutzern durch Auswahl ungeeigneter Chemikalien		A4	<ul style="list-style-type: none"> - es kommen ausschließlich Chemikalien die der Bäderhygieneverordnung entsprechen zum Einsatz 	E4	erledigt
	Gefährdung von Nutzern aufgrund Anlieferung über öffentliche Bereiche		A4	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlieferung erfolgt außerhalb der Öffnungszeiten 	E4	erledigt

Ifd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung		Status			
				Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung Beschreibung der getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen	Ergebnis				
7.7.10	<p>Gefährdung durch Verschütten bei Entladung</p> <ul style="list-style-type: none"> • chem. Reaktionen • Erfrierung • Verbrennung • Augen- und Haut Schädigung • Atembeschwerden • Explosion • Vergiftung • Ausrutschen <p>Austritt / chemische Reaktion durch falsche Lagerung</p> <p>Zu große Mengen gelagert da Angaben zu Höchstmengen fehlen</p> <p>PSA nicht in Ordnung / wird nicht verwendet</p> <p>falsche Handhabung und Anwendung da Herstelleranweisungen falsch / fehlend / ungenügend sind</p> <p>Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs</p>	<p>Anwenden und Kontrollieren von Chemikalien im Beckenwasser</p> <p>Lösungen und Mischungen werden unsicher hergestellt</p> <p>Es wird während der Handhabung geraucht</p> <p>Einbringung von Hand trotz automatischer Dosierung außerhalb eines Notfalls</p> <p>Einbringung ins Becken während sich Nutzer darin befinden</p> <p>Dosieranlagen werden falsch beschickt / kontrolliert</p> <p>Dosieranlage wird unsicher außer Betrieb genommen</p> <p>Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs</p>	<p>Folge (Schaden)</p>	<p>Bewertung</p>	<p>Risikominderung</p>	<p>Status</p>			
							A4	E4	erledigt
							A4	A4	offen
							B4	B4	offen
							B4	E4	erledigt
							B4	B4	offen
							A4	E4	erledigt
							B4	B4	offen
							B4	E4	erledigt
							B4	E4	erledigt
7.7.11	<p>Überwachung der physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Qualität des Beckenwassers</p> <p>Wasserqualität nicht in Ordnung, da erforderliche Parameter der Wasserqualität nicht klar definiert / unbekannt sind</p> <p>Wasserqualität nicht in Ordnung, da falsche Entnahme der Wasserproben</p> <p>Art, Verfahren und Häufigkeit falsch</p>	<p>Überwachung der physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Qualität des Beckenwassers</p>	<p>Folge (Schaden)</p>	<p>Bewertung</p>	<p>Risikominderung</p>	<p>Status</p>			
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt
							C4	E4	erledigt

Ifd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung		Status	
				Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung Beschreibung der getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen	Ergebnis		
7.7.12 7.7.12.1 - 7.7.12.2	Aufzeichnung und Aufbewahrung mangelhaft		C3	- die Ergebnisse werden laufend ins Betriebstagebuch eingetragen	E5	erledigt	
	Reagenzien nicht mehr gebrauchstauglich (Ablaufdaten)	<ul style="list-style-type: none"> chemische Reaktionen Fehlreaktionen 	C3	- die Reagenzien sind gebrauchstauglich und vollständig	E5	erledigt	
	Reagenzien falsch gelagert		C3	- die Reagenzien sind ordnungsgemäß gelagert	E5	erledigt	
	falsche Messergebnisse da Kalibrierverfahren und Häufigkeit unbeachtet		C3	- die Prüfeinrichtung ist kalibriert gemäß Herstellervorgabe	E5	erledigt	
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		C3	- ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor	E5	erledigt	
	Technisches Personal						
Einsatz, Schulung des technischen Personals							
7.7.13	Fehlverhalten, da Aufgaben nicht klar festgelegt		B4	- Aufgaben sind klar festgelegt, betrieblichen Merkmalen wird Rechnung getragen	E4	erledigt	
	Fehlverhalten da die Ausbildung und Qualifikation nicht ausreicht	<ul style="list-style-type: none"> Stress Fehlreaktionen 	B4	- Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen sind festgelegt - erforderlicher Kenntnisstand über Grundlagen der Wasseraufbereitung vorhanden	B4	offen	
	Fehlverhalten da Anzahl der Mitarbeiter nicht festgelegt	<ul style="list-style-type: none"> Ermüdung unzureichende Aufmerksamkeit 	B4	- erforderliche Anzahl des Personals ist festgelegt	B4	offen	
	Fehlverhalten da keine Schulung festgelegt		B4	- erforderliche Schulungen sind festgelegt	B4	offen	
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		B4	- ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor	E4	erledigt	
	Auswahl und Verwendung von PSA						
7.7.14	Verletzung des Mitarbeiters da PSA nicht oder falsch verwendet	<ul style="list-style-type: none"> Ersticken Atembeschwerden Vergiftung 	B4	- PSA wird verwendet	E4	erledigt	
	Verletzung des Mitarbeiters da PSA beschädigt, abgelauten bzw. unvollständig ist	<ul style="list-style-type: none"> Stress Fehlreaktionen Ermüdung 	B4	- PSA wird gemäß den Herstellerangaben gewartet / getauscht und ist in einwandfreiem Zustand	E4	erledigt	
	Verletzung da PSA den Anforderungen der verwendeten Chemikalien lt. Datenblatt nicht entspricht bzw. ungeeignet ist		C4	- PSA entspricht den Vorgaben lt. Sicherheitsdatenblatt bzw. Herstellerangaben	E5	erledigt	
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs		B4	- ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor	E4	erledigt	
	Aufzeichnung von Zwischenfällen und Unfällen						
	wirksame Korrektur-Vorbeugungsmaßnahmen sind nicht möglich, da keine Aufzeichnung geführt wird	<ul style="list-style-type: none"> Quetschen Einziehen oder Fangen Ausritschen Stützen 	C4	- Zwischenfälle und Unfälle werden im Betriebstagebuch aufgezeichnet - ein geeignetes Protokoll wird verwendet (siehe Anlage 8) - min. 1 x jährlich werden Zwischenfälle und Unfälle formal überprüft	C4	offen	

lfd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung	Status
	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlreaktionen 	C4	<p>Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung</p> <p>Beschreibung der getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen</p>	erledigt
7.8	Verhalten bei Notfällen				
7.8.1 - 7.8.4	Allgemeines, Anforderungen an das Auslösen von Alarm, Retten und Evakuieren				
	<p>Aufsichtspersonal handelt falsch da keine Handlungsanweisungen für die folgenden vorhersehbaren Notfälle vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuer • Versagen von Bauwerk/Bauteil/Anlage • Unfall im Wasser • Wasserverunreinigung durch Fäkalien/Blut/Erbrochenes • Trübung des Beckenwassers • physische Gewalt • terroristische Handlung • Kontakt mit Chemikalien • Ausbruch von giftigem Gas • Stromausfall • Ausfall der Beleuchtung • Gewitter • vermisstes oder gefundenes Kind 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrutschen, Stürzen; • Ersticken • Ertrinken • Feuer • elektrischer Schlag • Verbrennung • Augen- und Haut-Schädigung • Atembeschwerden • Vergiftung • Stress 	A5	- es liegt ein Notfallplan in Form eines Verfahrensablaufs vor, alle Mitarbeiter sind unterwiesen	erledigt
	<p>kein Aufsichtspersonal, Nutzer handelt falsch da für Notfälle keine / mangelhafte Handlungsempfehlung vorliegt</p>		A5	- ein Notfallplan mit Handlungsempfehlungen für Nutzer liegt vor und ist imBereich sowie im Bereich gut sichtbar angebracht	offen
	<p>Fehlverhalten bei Alarmierung aufgrund falscher Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. interner Alarm (Benutzer, Personal) 2. externer Alarm (Not-Rettungsdienste) 		B5	- das Verhalten in Abhängigkeit der Alarmierung ist definiert, alle Mitarbeiter sind unterwiesen	erledigt
	<p>Bei Betätigen des Notrufastars erfolgt Alarmierung in falscher Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. interner Alarm (Benutzer, Personal) 2. externer Alarm (Not-Rettungsdienste) 		B5	- die Reihenfolge der Alarmierung ist definiert, alle Mitarbeiter sind unterwiesen	erledigt
	<p>Fehlverhalten beim Retten da Reihenfolge unbekannt</p>		B3	- es liegt ein Notfallplan in Form eines Verfahrensablaufs vor, alle Mitarbeiter sind unterwiesen	erledigt
	<p>Panik aufgrund falscher Vorgehensweise bei Evakuierung (Räumung, Verhinderung des weiteren Zugangs)</p>		B3	- die Vorgehensweise bei Evakuierung ist definiert, alle Mitarbeiter sind unterwiesen	erledigt
7.8.5	Zusätzliche besondere Anforderungen für ausgewählte Notfälle				
7.8.5.1	Wasserverschmutzung				
7.8.5.2	Physikalische Verunreinigung				
	Nutzer verletzt sich	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung von Krankheiten 	C4	- regelmäßige Sichtprüfung des Beckens	erledigt

Ifd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung		Status
				Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung	Ergebnis	
7.8.5.3.1 - 7.8.5.3.2	Nichteinhaltung und/oder Unkenntnis von Arbeitsabläufen, Vorsichtsmaßnahmen sowie des Verantwortungsbereichs Verunreinigung durch feste Fäkalien, Flüssige Fäkalien / Blut / Erbrochenes	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrutschen, Stürzen • chemische Reaktionen 	C4	- ein betrieblicher Verfahrensablauf liegt vor	E5	erledigt
7.8.5.3.3	Tote Tiere, tierische Fäkalien	<ul style="list-style-type: none"> • Augen- und Haut-Schädigung • Infektion • Ertrinken • Aufmerksamkeit 	C4	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verfahren bei organischer Wasserverunreinigung" abgebildet	E5	erledigt
7.8.5.4	Chemische Verunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Augen- und Haut-Schädigung • Infektion • Ertrinken • Aufmerksamkeit 	C4	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verfahren bei organischer Wasserverunreinigung" abgebildet	E5	erledigt
7.8.5.5	Vorgehensweise bei Versagen der Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Augen- und Haut-Schädigung • Infektion • Ertrinken • Aufmerksamkeit 	C4	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verfahren bei organischer Wasserverunreinigung" abgebildet	E5	erledigt
7.8.5.6	Vorgehensweise bei Gewitter	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlverhalten • Orientierungslosigkeit 	C3	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verhalten in Notfällen" abgebildet	E4	erledigt
7.8.5.7	Vorgehensweise bei falscher Vorgehensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Blitzschlag • Verbrennung 	B3	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verhalten in Notfällen" abgebildet	E4	erledigt
7.8.5.8	Verfahrensanweisungen bei chemischen Notfällen die Nutzer bedrohen	<ul style="list-style-type: none"> • Augen- und Haut-Schädigung • Infektion • Atembeschwerden 	A4	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verhalten in Notfällen" abgebildet	E4	erledigt
9	Trübung des Wassers	<ul style="list-style-type: none"> • Augen- und Haut-Schädigung • Infektion • Atembeschwerden 	A4	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verhalten in Notfällen" abgebildet	E4	erledigt
9.1	Nutzer können die Tiefe des Wassers nicht einschätzen, Aufsichtsperson kann verunfallte Person unter der Wasseroberfläche nicht sehen	<ul style="list-style-type: none"> • Augen- und Haut-Schädigung • Infektion • Atembeschwerden 	A4	- Maßnahmen sind im betrieblichen Verfahrensablauf "Verhalten in Notfällen" abgebildet	E4	erledigt
9.2.2	Anweisungen an die Nutzer					
	Allgemeines					
	Regeln für die Nutzung der Anlage					

lfd. Nr.	Gefährdung / Ursache	Folge (Schaden)	Bewertung	Risikominderung		Status
				Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdung	Beschreibung der getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen	
	Fehlverhalten von Nutzer aufgrund mangelnder Kenntnis von Regeln, empfohlenen Verhaltensweisen....	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlverhalten • Orientierungslosigkeit • Ausrutschen, Stürzen 	C5	<ul style="list-style-type: none"> - eine Badeordnung ist vorhanden - zuliässiges Verhalten bei der Nutzung der Becken, Geräte und Effekte sowie der Dienstleistungen ist vorhanden 	E5	erledigt
	Fehlverhalten von Nutzern, da Regeln zur Nutzung der Anlage nicht am Eingang zu kontrollierten Bereichen bzw. an der Rezeption gut sichtbar angeschlagen sind		C5	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise (Badeordnung, Baderegeln) sind an allen Zugängen gut sichtbar angebracht 	E5	erledigt
9.2.3	Sicherheitskennzeichen					
	Unverständnis, da Sicherheitskennzeichen nicht den einschlägigen ISO-Normen entsprechen oder nicht mehr erkennbar sind	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlverhalten • Orientierungslosigkeit • Ausrutschen, Stürzen 	C4	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitskennzeichen entsprechen, sind lesbar und aktuell 	E5	erledigt
9.2.4	Notfall- und Warnsignale					
9.2.5 - 9.2.6	Einfacher Orientierungsplan der Anlage, öffentliche Informationen					
	Irreführend da die wesentlichen Angaben wie z.B. Bezeichnung der Bereiche, Informationen für Personen mit besonderen Bedürfnissen nicht angegeben sind	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlverhalten • Orientierungslosigkeit 	E3	<ul style="list-style-type: none"> - Zeichen für öffentliche Informationen (Erste-Hilfe, Duschen, WC, Restaurant, Sammelplatz etc..) sind ausgewiesen 	E3	erledigt
	Zusätzliche Gefährdungen					
	Gefährdung durch Boots- bzw. Schiffsverkehr					

1.6 Nutzungssicherheit Schwimmbad

Die Anlage wurde einer Besichtigung und Ausführungskontrolle hinsichtlich der Anforderungen gemäß ÖNORM EN15288-1 unterzogen.

Die Statik, die Wasserführung, die Wasseraufbereitung entsprechend dem Bäderhygienegesetz sowie sonstige hygienische Aspekte, die Elektrik, insbesondere der Potentialausgleich, der Blitzschutz waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

1. Bei der Badeordnung ist das Mindestalter für Kinder ohne Beaufsichtigung und das Springen vom Beckenrand zu ergänzen. Darüber hinaus befinden sich mehrere Versionen der Badeordnung, diese ist zu vereinheitlichen.
2. Es ist ein Prüfbefund für den Sandkasten und den Volleyballplatz nachzureichen.



3. Die Erste-Hilfe Ausbildungen sind abgelaufen, diese sind zu erneuern und nachzureichen.
4. Mehrere Überlaufgitter weisen Beschädigungen auf.



5. Die Technik- und Lagerräume sind zu beschriften und mit den aktuellen GHS Zeichen zu versehen.
6. Es sind die erforderlichen Ausbildungen nach S1150 nachzureichen.
7. Die Sicherheitsdatenblätter sind zu aktualisieren.

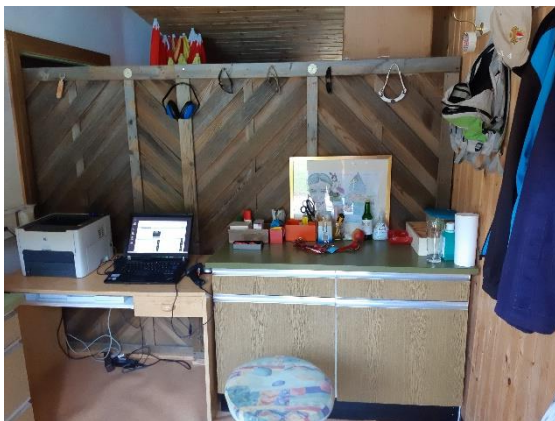
8. Die Einstiege entsprechen nicht der ÖNORM EN 13451-2 (Spalten und Fangstellen). Darüber hinaus ist das Unterschwimmen der letzten Einstiegstreppe zu verhindern.

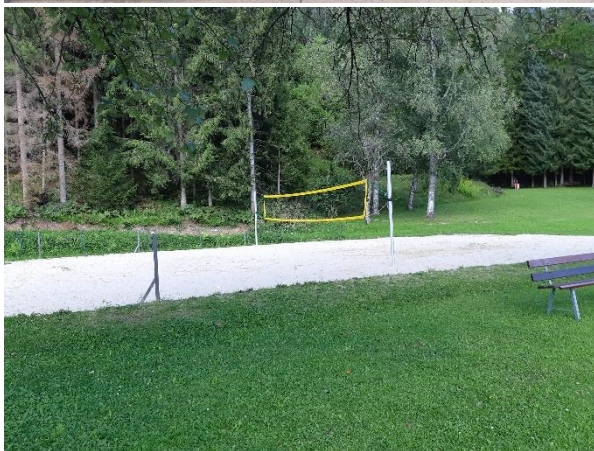


9. Die Befestigungspunkte der zwei Einstige sind locker.



1.7 Fotodokumentation





1.9 Übernahmebestätigung

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

des Betreibers

gemäß ÖNORM EN 15288-2 Anhang B

Die Risikobeurteilung wurde dem für den Betrieb der Anlage Verantwortlichen zur weiteren Veranlassung ausgehändigt.

Zusätzlicher Hinweis:

- Die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb gemäß ÖNORM EN 15288-2 werden nicht erfüllt.
Die in Abschnitt 1.5.3 definierten Maßnahmen mit dem Status „**offen**“ sind umzusetzen.
- Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Planung und Bau gemäß ÖNORM EN 15288-1 werden nicht erfüllt.
Die in Abschnitt 1.6 angeführten Mängel sind zu beheben.
- Organisation der Wasseraufsicht
Aufgrund der Art des Betriebs, der Nutzertypen und Art der Nutzung ist eine ständige Wasseraufsicht seitens des Betreibers zwingend erforderlich.

Mindest-Personalbedarf für anwesende Beckenaufsicht während den Öffnungszeiten:

Betriebssituation	Anzahl	Qualifikation	Pausenvertretung
Schwache Auslastung: <ul style="list-style-type: none"> Vor- und Nachsaison geringe Besucherfrequenz Schlechtwetter etc. 	1	min. Badeaufsicht (gem. ÖNORM S1150)	min. anderes Personal bei leichter Erreichbarkeit am Gelände
Normale Auslastung: <ul style="list-style-type: none"> Hauptsaison normale Besucherfrequenz Attraktionsbetrieb etc. 	zus. 1	min. Badeaufsicht (gem. ÖNORM S1150)	min. anderes Personal bei leichter Erreichbarkeit am Gelände
Starke Auslastung: <ul style="list-style-type: none"> Hauptsaison hohe Besucherfrequenz Familientag Attraktionsbetrieb etc. 	zus. 1	anderes Personal (gem. ÖNORM EN 15288-2)	---

- Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs, sowie für die Einhaltung der geforderten Wasserbeschaffenheit, hat zusätzlich min. eine weitere Person die Ausbildung als Bädertechniker nachzuweisen und den Pflichten für technisches Personal nachzukommen.
- Der Gesamt-Personalstand ist von den Öffnungszeiten bzw. der Saisondauer abhängig und dementsprechend zu erhöhen.
- Zur Erhaltung des Sicherheitsniveaus der Anlage sind in jährlichen Abständen Folge-Risikobeurteilungen durchzuführen.

- Das Funktionieren der Organisation ist zu überwachen, die Ergebnisse sind in regelmäßigen Zeitabständen auszuwerten, die Organisation ist entsprechend den Erkenntnissen anzupassen und zu verbessern.
- Die Risikoanalyse und Bewertung ist ständig fortzuschreiben. In jedem Fall muss sie nach jeder größeren technischen Änderung, nach einem Unfall oder nach einer Häufung von Zwischenfällen überprüft werden.
- Dieses Dokument ist zumindest in Kopie vor Ort dem verantwortlichen Personal zugänglich zu halten.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Schwimmbadbetreibers

Anlage 6 zu TOP 6

Gemeinde Gitschtal
Herr Rudolf Mauschitz
Weißbriach 202
9622 Gitschtal

AQUARENA
Freizeitanlagen GmbH
Karl-Eybl-Gasse 1/3/14
3504 Krems-Stein
Austria
Tel. +43 2732 86990-0
Fax +43 2732 86990-90
office@aquarena.com
www.aquarena.com

Unser Zeichen
M. Schmudermayer / DW-50
mobil: +43 664 3570708
m.schmudermayer@aquarena.at

Datum
2021-02-11

Betrifft: Neue Rutschbahn für Freibad
Kostenschätzung
Angebotsnummer: 21.4618

Sehr geehrter Herr Mauschitz,

gerne geben wir Ihnen nachstehende Kostenschätzung:

VARIANTE 1

Großwasserrutsche

Typ WR1200

Länge: 50 m

Höhe: 6,0 m

mit Stahlunterkonstruktion

Mit Wendeltreppe

Landung: im NS-Becken bei WT1,20 m

Lieferung und Montage

TÜV-Abnahme

Richtpreis



€ 120.000,--

VARIANTE 2

Breitwasserrutsche

Typ AW2500

Länge: 12 m

Höhe: 3,0 m

mit Stahlunterkonstruktion

Mit Treppenaufgang

Landung: im NS-Becken bei WT1,20 m

Lieferung und Montage

TÜV-Abnahme

Richtpreis



€ 75.000,--

VARIANTE 3

TRIO-Slide

Länge: 10 m

Höhe: 2,40 m

mit Stahlunterkonstruktion

Mit GFK-Treppenaufgang

Landung: im NS-Becken bei WT1,20 m

Lieferung und Montage

TÜV-Abnahme

Richtpreis



€ 45.000,--

VARIANTE 4

Kinderrutsche

Typ WR600

Länge: 15 m

Höhe: 2,40 m

mit Stahlunterkonstruktion

Mit Treppenaufgang

Landung: im NS-Becken bei WT1,20 m

Lieferung und Montage

TÜV-Abnahme

Richtpreis



€ 45.000,--



Preise:

Die Preise verstehen sich als Richtpreise ohne MWST

Nicht enthalten:

- Abbrucharbeiten
- Fundamente, Erdarbeiten, Bauarbeiten
- Pumpenschacht
- Pflasterarbeiten
- komplette Wassertechnik (Wasserentnahme, Pumpen, Rohrleitungen, Filtertechnik)
- ev. erf. Arbeiten am bestehenden Schwimmbecken
- Elektroarbeiten
- Umgebungsarbeiten

Wir weisen darauf hin, dass für die Rutschenanlage ein Attraktionszuschlag von 60 m³/h bei der Wasseraufbereitung des Schwimmbadwassers gem. BädHygV zu berücksichtigen ist.

Mit besten Grüßen

Bmstr. Ing. Manfred Schmudermayer
AQUARENA Freizeitanlagen GmbH

